J. SAFRA SARASIN

Nachhaltiges Schweizer Private Banking seit 1841

JSS Multi Label SICAV

August 2017

Prospekt
Ein luxemburgischer Umbrella-Fonds

Der Erwerb von Aktien erfolgt ausschliesslich auf der Basis dieses Prospektes, der Wesentlichen Anlegerinformationen (die „KIIDs“) sowie des letzten Jahresberichtes und, soweit veröffentlicht, des darauf folgenden Halbjahresberichtes. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospektes und – zusammen mit diesem – Grundlage für alle Zeichnungen von Aktien des Teilfonds.
Die genannten Dokumente sind bei allen Vertriebsstellen kostenlos erhältlich. Die KIIDs sind zusätzlich auf www.jsafrasarasin.ch/funds erhältlich.
Gültig und verbindlich sind nur die Informationen, die im Prospekt sowie in einem der im Prospekt aufgeführten Dokumente enthalten sind.
Die Angaben in diesem Prospekt entsprechen dem geltenden Recht und den Gepflogenheiten des Grossherzogtums Luxemburg und können geändert werden. Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen dem englischen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der englische Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Aktien verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorsehen.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Aktien der JSS Multi Label SICAV gelangen die im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Inhaltsverzeichnis

1.	**EINLEITUNG**	**4**
2.	**ORGANISATION UND MANAGEMENT**	**5**
2.1	*GESELLSCHAFTSSITZ*	*5*
2.2	*VERWALTUNGSRAT*	*5*
2.3	*VERWALTUNGSGESELLSCHAFT*	*5*
2.4	*ANLAGEVERWALTER UND ANLAGEBERATER / BEIRAT*	*6*
2.5	*VERWAHRSTELLE UND ZAHLSTELLE*	*6*
2.6	*HAUPTVERWALTUNG, DOMIZIL-, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE*	*7*
2.7	*VERTRIEBSSTELLEN*	*7*
2.8	*WIRTSCHAFTSPRÜFER UND RECHTSBERATER*	*7*
3.	**ANLAGEGRUNDSÄTZE**	**8**
3.1	*ANLAGEZIELE, ANLAGEPOLITIK UND TYPISCHES RISIKO- UND ANLEGERPROFIL DER TEILFONDS*	*8*
3.2	*RISIKOPROFIL UND RISIKEN*	*8*
3.3	*ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN*	*11*
3.4	*ANLAGETECHNIKEN UND INSTRUMENTE*	14
4.	**DIE GESELLSCHAFT, GENERALVERSAMMLUNG UND BERICHTERSTATTUNG**	**16**
4.1	*DIE GESELLSCHAFT*	*16*
4.2	*GENERALVERSAMMLUNG UND BERICHTERSTATTUNG*	*17*
4.3	*DOKUMENTE ZUR EINSICHTNAHME*	17
5.	**BETEILIGUNG AN DER GESELLSCHAFT**	**17**
5.1	*BESCHREIBUNG DER AKTIEN*	*17*
5.2	*DIVIDENDENPOLITIK*	*18*
5.3	*AUSGABE UND VERKAUF DER AKTIEN SOWIE ANTRAGSVERFAHREN UND REGISTRIERUNG*	*18*
5.4	*RÜCKNAHME DER AKTIEN*	*20*
5.5	*UMTAUSCH DER AKTIEN*	*20*
5.6	*SCHLIESSUNG UND VERSCHMELZUNG*	*21*
5.7	*ERMITTLUNG DES INVENTARWERTS*	*21*
5.8	*AUSSETZUNG DER ERMITTLUNG DES INVENTARWERTS, DER AUSGABE UND DER RÜCKNAHME DER AKTIEN*	*22*
5.9	*VERTRIEB DER AKTIEN*	*23*
5.10	*UNLAUTERE HANDELSPRAKTIKEN – VERHINDERUNG DER GELDWÄSCHE*	23
5.11	*GEHEIMHALTUNG, DATENVERARBEITUNG UND BERUFSGEHEIMNIS*	24
6.	**GEBÜHREN, KOSTEN UND STEUERLICHE GESICHTSPUNKTE**	**25**
6.1	*GEBÜHREN UND KOSTEN*	*25*
6.2	*STEUERLICHE GESICHTSPUNKTE*	*26*
6.3	*INFORMATIONSAUSTAUSCH*	*26*
7.	**ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**	**27**
ANHANG: SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN ZU DEN EINZELNEN TEILFONDS		**28**

1. EINLEITUNG

JSS MULTI LABEL SICAV (die „Gesellschaft“ oder der „Fonds“) ist als „Société d’investissement à capital variable“ auf der Grundlage des Gesetzes des Grossherzogtums Luxemburg vom 10. August 1915 über Gesellschaften (das „Gesetz von 1915“) und dessen Abänderungen organisiert und dort unter Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (das „Gesetz von 2010“) wie abgeändert als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) zugelassen. Die Gesellschaft hat J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A., welche als Verwaltungsgesellschaft gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassen ist, als ihre Verwaltungsgesellschaft ernannt.
Die Gesellschaft ist befugt, nennwertlose Investmentaktien („Aktien“) verschiedener Anlagesonder-vermögen („Teilfonds“) auszugeben. Die Gesellschaft kann jederzeit Aktien zusätzlicher Teilfonds aus-geben. Der Prospekt wird durch einen entsprechenden Nachtrag ergänzt werden.
Aktien der Teilfonds sind als Namensaktien erhältlich und können an jedem Bewertungstag ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht werden. Inhaberaktien werden derzeit keine ausgegeben.
Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu Preisen, die auf die Buchhaltungswährung des jeweiligen Teilfonds lauten. Werden Gelder für Zeichnungen in anderen Währungen als der jeweiligen Buchhaltungswährung überwiesen, trägt der Anleger sowohl die entsprechenden Kosten als auch das Wechselkurs- resp. Devisenrisiko für das Wechselgeschäft bei der Zahlstelle oder Verwahrstelle. Es kann eine Ausgabekommission berechnet werden (siehe Kapital 5.3 „Ausgabe und Verkauf der Aktien sowie Antragsverfahren und Registrierung“). Aktien der folgenden Teilfonds werden zurzeit ausgegeben:

- JSS Multi Label SICAV – New Energy Fund (EUR) (hiernach „New Energy Fund (EUR)“)

- JSS Multi Label SICAV – JSS OekoFlex (EUR) (hiernach „JSS OekoFlex (EUR)“)

Die konsolidierte Buchhaltungswährung (Rechnungswährung) der Gesellschaft ist der Euro.
Die Buchhaltungswährung der Teilfonds kann den Anhängen zu diesem Prospekt entnommen werden.
Die Buchhaltungswährung wird als diejenige Währung verstanden, in welcher die Buchhaltung eines Teilfonds geführt wird. Sie muss nicht identisch sein mit der Referenzwährung eines Teilfonds. Referenzwährung ist diejenige Währung, in welcher eine Optimierung des Anlageerfolges angestrebt wird. Sie wird dem Namen des Teilfonds meist in Klammern beigefügt. Die Festlegung einer Referenzwährung ist insbesondere bei Strategiefonds (Portfolio Fonds) üblich, während Aktienfonds meist keine Referenzwährung kennen. Unter dem Begriff Anlagewährungen werden die Währungen verstanden, in welchen die Anlagen eines Teilfonds getätigt werden. Die Anlagewährungen müssen nicht identisch mit der Buchhaltungswährung oder Referenzwährung sein. Im Allgemeinen erfolgt allerdings ein wesentlicher Teil der Anlagen in der Referenzwährung oder ist gegenüber der Referenzwährung abgesichert.
Unter Bewertungstag versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d.h. jeden Tag, an dem die Banken während der normalen Geschäftsstunden geöffnet sind) in Luxemburg mit Ausnahme von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg, sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des jeweiligen Teilfonds geschlossen sind bzw. 50 % oder mehr der Anlagen des jeweiligen Teilfonds nicht adäquat bewertet werden können. Unter „nicht gesetzlichen Ruhetagen“ versteht man in diesem Zusammenhang Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind.
Die Gesellschaft ist unter dem Gesetz von 2010 dazu ermächtigt, einen oder mehrere Sonderprospekte zum Vertrieb von Aktien eines oder mehrerer Teilfonds zu erstellen.
Die Aktien werden auf der Grundlage der Informationen dieses Prospektes, der KIIDs und des letzten geprüften und veröffentlichten Jahresberichtes und Halbjahresberichtes, sofern dieser im Anschluss an den Jahresbericht bereits veröffentlicht ist, angeboten. Andere Informationen durch irgendwelche Person sind unzulässig.
Potentielle Käufer von Aktien sollten sich selbst über die rechtlichen Anforderungen sowie die anzuwendenden Devisenbestimmungen und Steuern des Landes ihrer Staatsbürgerschaft oder ihres Wohnsitzes informieren oder bei Zweifel bezüglich des Inhalts des Prospektes eine Person konsultieren, die über den Fonds detailliert Auskunft erteilen kann.

Die Aktien der Gesellschaft sind nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 in seiner aktuellen Fassung (der „Securities Act“) registriert worden und werden auch in Zukunft nicht gemäss dem Securities Act registriert. Sie dürfen in den USA, deren Territorien und allen Gebieten des US-amerikanischen Rechtsraums nicht US-Personen oder Personen, die die Aktien für Rechnung oder zugunsten von US-Personen erwerben (würden), angeboten oder verkauft werden. Jede Weiterveräusserung oder das nochmalige Anbieten von Aktien in den USA an US-Personen kann einen Verstoss gegen Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen. Aktien der Gesellschaft können nicht von US-Personen gezeichnet werden.

Die Gesellschaft kann die Aktien eines Anlegers jederzeit zwangsweise zurückkaufen, falls diese Aktien gehalten werden von / für Rechnung von / oder im Namen von:

- US Personen,
- einer Person, welche der Gesellschaft die von dieser angefragten erforderlichen Informationen oder Unterlagen zur Erfüllung ihrer rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen, u.a. im Sinne der, aber nicht beschränkt auf die FATCA-Regelungen, nicht zur Verfügung stellt, oder
- einer Person, welche von der Gesellschaft als geeignet erachtet wird, ein potentielles finanzielles Risiko für die Gesellschaft zu begründen.

Die Gesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Generalversammlungen teilzunehmen, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Register der Gesellschaft eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in die Gesellschaft investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Anlegers vorgenommen hat, können durch den Anleger nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Den Anlegern wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Angaben in diesem Prospekt in „Schweizer Franken“ oder „CHF“ beziehen sich auf die Währung der Schweiz; „US-Dollars“ oder „USD“ beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika; „Pfund Sterling“ oder „GBP“ beziehen sich auf die Währung von Grossbritannien, „Euro“ oder „EUR“ ist die Währung der Europäischen Währungsunion.
Vor der Investition in Teilfonds der Gesellschaft, sollten Anleger Kapitel 3.2 „Risikoprofil und Risiken“ lesen und berücksichtigen.

2. ORGANISATION UND MANAGEMENT

2.1 GESELLSCHAFTSSITZ

Die Gesellschaft hat ihren Sitz 11-13, Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

2.2 VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) setzt sich wie folgt zusammen:

- Urs Oberer (Präsident), Basel, Schweiz, Managing Director, Bank J. Safra Sarasin AG
- Ailton Bernardo, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, Stellvertretender Geschäftsführer, Banque J. Safra Sarasin (Luxembourg) S.A.
- Oliver Cartade, London, Vereinigtes Königreich, Head of the International Asset Management Department, Bank J. Safra Sarasin (Gibraltar) Ltd. – London Branch
- Claude Niedner, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, Partner bei Arendt & Medernach S.A.

2.3 VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Am 30. Juni 2013 ernannte die Gesellschaft J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) mittels eines zwischen der Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Verwaltungsgesellschafts-Dienstleitsungsvertrag (das „Management Company Services Agreement“) zu ihrer Verwaltungsgesellschaft.
Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren eingetragenen Sitz in 11-13, Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg und ist im Handels- und Firmenregister in Luxemburg unter der Nummer B 160.811 registriert. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 2. Mai 2011 in Form einer Société Anonyme (Aktiengesellschaft) nach den Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg gegründet. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde erstmals am 19. Mai 2011 im „Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations" („Mémorial“) veröffentlicht und am 26. Mai 2014 letztmals geändert. Die vorgenommene Änderung wurde am 14. August 2014 im „Mémorial“ veröffentlicht.
Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassen. Das ausgegebene und voll eingezahlte Gesellschaftskapital der Verwaltungsgesellschaft bei der Gründung betrug eine Million fünf hundert Tausend Euro (EUR 1,500,000).
Das Management Company Services Agreement wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Falls der Vertrag gekündigt und nicht durch einen neuen Vertrag mit einer anderen Gesellschaft der JSS-Gruppe ersetzt wird, ist die Gesellschaft verpflichtet, sofern es gefordert wird, ihre Firmenbezeichnung und die Namen der Teilfonds so zu ändern, dass sie das Wort „Sarasin“ und/oder die Buchstaben „JSS“ oder „Sar“ nicht mehr enthalten.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft besteht aus:

- Ailton Bernardo (Präsident), Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, Stellvertretender Geschäftsführer, Banque J. Safra Sarasin (Luxembourg) S.A.
- Hans-Peter Grossmann, Basel, Schweiz, Geschäftsführer, J. Safra Sarasin Investmentfonds AG
- Salomon Sebban, Genf, Schweiz, Managing Director, Banque J. Safra Sarasin S.A.
- Leonardo Mattos, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, Geschäftsführer, J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A.
- Jan Stig Rasmussen, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft besteht aus:

- Leonardo Mattos, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
- Valter Rinaldi, Basel, Schweiz
- Daniel Graf, Zürich, Schweiz
- Ronnie Neefs, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Vergütungspolitik im Einklang mit der Richtlinie 2009/65/EG.
Die Vergütungspolitik legt Grundsätze fest, die für die Vergütung der Führungskräfte, alle Mitarbeiter mit wesentlicher Bedeutung für das Risikoprofil der Anlagevehikel sowie alle Mitarbeiter mit unabhängiger Kontrollfunktion gelten.
Die Vergütungspolitik steht insbesondere mit den folgenden Grundsätzen derart und insofern im Einklang, als im Hinblick auf die Grösse, die interne Organisation und die Art, den Umfang und die Komplexität der Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft angemessen ist:

i. Sie berücksichtigt und fördert ein solides und effektives Risikomanagement und gibt keine Anreize für das Eingehen von Risiken, die nicht den Risikoprofilen der Teilfonds entsprechen;
ii. Falls zutreffend und soweit anwendbar, erfolgt die Beurteilung der Leistung innerhalb eines mehrjährigen Zeitrahmens, der für die den Anlegern der Teilfonds empfohlenen Haltedauern geeignet ist, um sicherzustellen, dass der Beurteilungsprozess sich an der längerfristigen Wertentwicklung der Teilfonds und ihren Anlagerisiken orientiert und dass die tatsächliche Zahlung von an der Wertentwicklung orientierten Teilen der Vergütung über diesen Zeitraum verteilt wird;
iii. Sie entspricht der Geschäftsstrategie sowie den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und der Aktionäre und beinhaltet Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
iv. Es besteht ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den festen und variablen Komponenten der Gesamtvergütung, und die feste Komponente der Vergütung macht einen ausreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung aus, um eine absolut flexible Politik hinsichtlich der variablen Komponenten der Vergütung zu ermöglichen, einschliesslich der Möglichkeit, keine variable Komponente zu zahlen.

Die Vergütungspolitik wird vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft mindestens einmal pro Jahr festgelegt und geprüft.

Die Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, darunter eine Erläuterung zur Berechnung der Gesamtvergütung und der festen und variablen Vergütungskomponenten sowie die Identitäten der Personen, die für die Gewährung der festen und variablen Vergütung und Vorteile verantwortlich sind, sind auf http://fundmanagement-lu.jsafrasarasin.com/internet/fmlu erhältlich. Eine kostenlose Druckausgabe ist auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

2.4 ANLAGEVERWALTER UND ANLAGEBERATER / BEIRAT

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle ihre Tätigkeit als Anlageverwalter an einen oder mehrere durch die Aufsichtsbehörde genehmigte Anlageverwalter für jeden Teilfonds delegieren.

Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen oder mehrere Anlageberater oder Beirat/Beiräte ohne Entscheidungsbefugnis für jeden Teilfonds ernennen.
Die Anlageverwalter und Anlageberater / Beiräte können jederzeit untereinander in ihren Aufgaben betreffend die einzelnen Teilfonds ausgetauscht werden, wobei jeweils ein Anlageverwalter nur durch einen anderen Anlageverwalter ersetzt werden kann. Ein Anlageberater / Beirat kann sowohl durch einen anderen Anlageberater / Beirat oder einen anderen Anlageverwalter ersetzt werden. Die Anlageberater können ohne eigene Entscheidungsbefugnis Empfehlungen an den Anlageverwalter geben. Soweit im Anlageverwaltervertrag nicht anders vorgesehen, können auch die Anlageverwalter mit dem Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft und unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen oder mehrere durch die Aufsichtsbehörde genehmigte Unteranlageverwalter und Anlageberater für jeden Teilfonds ernennen.

Eine aktuelle Liste betreffend der Anlageverwalter oder Anlageberater der einzelnen Teilfonds kann bei der Gesellschaft angefordert werden. Die Anlageverwalter und Anlageberater der einzelnen Teilfonds sind jeweils auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft aufgeführt.

2.4.1 Anlageverwalter

Folgende Anlageverwalter sind für nachstehende Teilfonds ernannt worden:

Teilfonds	Anlageverwalter
New Energy Fund (EUR)	Bank J. Safra Sarasin AG, Elisabethenstrasse 62, CH-4051 Basel, Schweiz
JSS OekoFlex (EUR)	Bank J. Safra Sarasin AG, Elisabethenstrasse 62, CH-4051 Basel, Schweiz

- **Bank J. Safra Sarasin AG**
  Die Verwaltungsgesellschaft hat durch Vertrag mit Wirkung zum 30. Juni 2013 die Bank J. Safra Sarasin AG als Anlageverwalterin für die Teilfonds New Energy Fund (EUR) und JSS OekoFlex (EUR) ernannt.
  Die Bank J. Safra Sarasin AG ist eine Schweizer Privatbank und untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Ihre Hauptaktivitäten umfassen die Anlageberatung und die Vermögensverwaltung für private und institutionelle Kunden sowie das Fondsgeschäft. Anlagestiftungen, Corporate Finance und Finanzanalyse ergänzen das Dienstleistungsangebot.

2.4.2 Anlageberater

Zurzeit sind keine Anlageberater für einzelne Teilfonds bezeichnet worden.

2.5 VERWAHRSTELLE UND ZAHLSTELLE

Aufgaben der Verwahrstelle
Die Gesellschaft hat RBC Investor Services Bank S.A. („RBC“) mit eingetragenem Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg, zur Verwahrstelle und zur Hauptzahlstelle (die „Verwahrstelle“) der Gesellschaft bestellt, die verantwortlich ist für die
(a) Verwahrung der Vermögenswerte,
(b) Aufsichtspflichten,
(c) Überwachung der Cashflows, und
(d) Funktionen der Hauptzahlstelle.

Dies steht im Einklang mit dem Gesetz von 2010 sowie dem Vertrag über die Verwahrstelle und die Hauptzahlstelle vom 13. Oktober 2016, der zwischen der Gesellschaft und RBC geschlossen wurde (der „Vertrag über die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle“).

Die RBC Investor Services Bank S.A. ist beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 47.192 registriert und wurde 1994 unter dem Namen „First European Transfer Agent“ gegründet. Das Unternehmen verfügt über eine Lizenz zur Erbringung von Bankdienstleistungen gemäss dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor und ist spezialisiert auf Verwahrung, Fondsverwaltung und damit verbundene Dienstleistungen. Ihr Aktienkapital belief sich zum 31. Oktober 2016 auf etwa EUR 1,059,950,131.

Die Verwahrstelle wurde von der Gesellschaft autorisiert, ihre Verwahrungsaufgaben (i) an Bevollmächtigte in Bezug auf andere Vermögenswerte und (ii) an Unterverwahrstellen in Bezug auf Finanzinstrumente zu delegieren und Konten bei solchen Unterverwahrstellen zu eröffnen.

Eine aktuelle Beschreibung von durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen und eine aktuelle Liste der Bevollmächtigten und Unterverwahrstellen ist auf Anfrage bei der Verwahrstelle oder über folgenden Weblink erhältlich:
http://gmi.rbcits.com/rt/gss.nsf/Royal+Trust+Updates+Mini/53A7E8D6A49C9AA285257FA8004999BF?opendocument.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss dem Gesetz von 2010 sowie dem Vertrag über die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle hat die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und allein im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu handeln.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten wird die Verwahrstelle:
- sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Aktien im Auftrag der Gesellschaft gemäss dem Gesetz von 2010 und der Satzung der Gesellschaft erfolgen;

- gewährleisten, dass der Wert der Aktien gemäss dem Gesetz von 2010 und der Satzung der Gesellschaft berechnet wird;
- die Anweisungen der Gesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft, die im Namen der Gesellschaft handelt, durchführen, es sei denn, sie verstossen gegen das Gesetz von 2010 oder die Satzung der Gesellschaft;
- sicherstellen, dass bei Transaktionen, an denen die Vermögenswerte der Gesellschaft beteiligt sind, die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen bei der Gesellschaft eingeht;
- sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäss dem Gesetz von 2010 oder der Satzung der Gesellschaft verwendet werden.

Die Verwahrstelle wird ferner gewährleisten, dass die Cashflows in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 sowie dem Vertrag über die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle angemessen überwacht werden.

Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Gelegentlich können Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und den Bevollmächtigten auftreten, z. B. wenn ein ernannter Bevollmächtigten eine Konzerngesellschaft ist, die eine Vergütung für eine andere, für die Gesellschaft erbrachte Verwahrungsdienstleistung erhält. Die Verwahrstelle analysiert kontinuierlich auf der Grundlage geltender Gesetze und Vorschriften potenzielle Interessenkonflikte, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten entstehen können. Jeder identifizierte potenzielle Interessenkonflikt wird in Übereinstimmung mit den in Bezug auf Interessenkonflikte gültigen Bestimmungen der Verwahrstelle gehandhabt, welche den geltenden Gesetzen und Vorschriften für Kreditinstitute gemäss dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor unterliegen.

Darüber hinaus können potenzielle Interessenkonflikte können durch die von der Verwahrstelle und/oder ihren verbundenen Unternehmen für die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien bereitgestellten sonstigen Dienstleistungen auftreten. Die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen können als Verwahrstelle, Depotbank und/oder Verwalter anderer Fonds tätig sein. Es ist daher möglich, dass die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) im Verlaufe ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Fonds haben kann, für die die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) tätig ist.

RBC hat Bestimmungen zum Umgang mit Interessenkonflikten eingeführt, die regelmässig aktualisiert werden und auf folgende Punkte abzielen:

- Identifizierung und Analyse potenzieller Situationen, aus denen Interessenkonflikte entstehen können;
- Aufzeichnung, Handhabung und Überwachung solcher Situationen, indem folgende Massnahmen ergriffen werden:
  - Funktionale und hierarchische Trennung, um sicherzustellen, dass Transaktionen nach dem Fremdvergleichsprinzip im Hinblick auf die Tätigkeit der Verwahrstelle erfolgen;
  - Vorsichtsmassnahmen, um Aktivitäten zu unterbinden, welche Anlass zur Entstehung von Interessenkonflikten geben könnten, darunter:
    - RBC und Dritte, an die Verwahrungsaufgaben delegiert wurden, nehmen keine Anlageverwaltungsmandate an;
    - RBC akzeptiert keine Delegation der Compliance- und Risikomanagementfunktionen;
    - RBC hat ein solides Eskalationsverfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass aufsichtsrechtliche Verstösse an die Compliance-Abteilung gemeldet werden, welche wesentliche Verstösse an das oberes Management und den Verwaltungsrat von RBC meldet;
    - Eine für diese Zwecke permanent eingerichtete interne Prüfungsabteilung nimmt eine unabhängige und objektive Risikobewertung und Evaluierung der Angemessenheit und Wirksamkeit interner Kontrollmechanismen und Governance-Verfahren vor.

RBC bestätigt, dass auf der Grundlage der oben gemachten Angaben keine potenziellen Situationen, aus denen Interessenkonflikte entstehen können, identifiziert werden konnten.

Aktuelle Informationen zur vorstehend erwähnten Interessenkonflikt-Politik sind auf Anfrage bei der Verwahrstelle oder über den folgenden Weblink erhältlich:
https://www.rbcits.com/AboutUs/CorporateGovernance/p_InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx.

2.6 HAUPTVERWALTUNG, DOMIZIL-, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft haben durch Vertrag in Kraft seit dem 30. Juni 2013 („Administration Agency Agreement“) die RBC Investor Services Bank S.A. (14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg) beauftragt, der Verwaltungsgesellschaft bei der Zentralverwaltung der Gesellschaft in Luxemburg als Dienstleister und die das Aktionärsregister führende Stelle für Namensaktien zu assistieren. Dieser Vertrag wurde mit einer initialen Laufdauer von 3 Jahren abgeschlossen und läuft, sollte er nicht innerhalb von 3 Jahren gekündigt werden, auf unbestimmte Zeit weiter und kann danach von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft haben ferner durch Vertrag in Kraft seit dem 30. Juni 2013 („Domiciliary and Corporate Agency Agreement“) die RBC Investor Services Bank S.A. beauftragt, als Domizilstelle der Gesellschaft zu fungieren.

2.7 VERTRIEBSSTELLEN

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vertriebsstellen benennen, die Aktien eines oder mehrerer Teilfonds zum Verkauf anbieten. Die Namen und Adressen dieser Vertriebsstellen werden auf Anfrage mitgeteilt.

2.8 WIRTSCHAFTSPRÜFER UND RECHTSBERATER

Wirtschaftsprüfer

- Deloitte Audit, Société à responsabilité limitée, 560, rue de Neudorf, L-2220 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

- Arendt & Medernach S.A., 41A avenue J.F. Kennedy, L-2082 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

3. ANLAGEGRUNDSÄTZE

3.1 ANLAGEZIELE, ANLAGEPOLITIK UND TYPISCHES RISIKO- UND ANLEGERPROFIL DER TEILFONDS

Die Anlagepolitik für die Teilfonds ist auf einen langfristigen Vermögenszuwachs ausgerichtet. Dabei wird in ein breit gestreutes Portefeuille von übertragbaren Wertpapieren und anderen zulässigen Anlagewerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Anlagebeschränkungen (siehe Kapitel 3.3 „Anlagebeschränkungen“) investiert, unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals sowie dessen nomineller Werterhaltung.
Zur Erreichung der Anlageziele wird das Vermögen der bestehenden Teilfonds, entsprechend der im jeweiligen Anhang beschriebenen Anlagestrategie, vorwiegend in übertragbare Wertpapiere sowie andere zulässige Anlagewerte investiert, die auf die Währung der Teilfonds oder auf die Währung eines anderen Mitgliedstaates der OECD oder auf Euro lauten und die an einer offiziellen Börse oder an anderen geregelten Märkten eines zugelassenen Staates (siehe Kapitel 3.3 „Anlagebeschränkungen“) gehandelt werden.
Neben den Wertpapieren und sonstigen gemäss den Anlagebeschränkungen zulässigen Vermögenswerten können auch liquide Mittel gehalten werden.
Anlagen der einzelnen Teilfonds in anderen Währungen als derjenigen, in der der Ausgabepreis berechnet ist, sind zulässig und können zur Vermeidung von Währungsrisiken durch Devisentransaktionen abgesichert werden.
Die einzelnen Teilfonds können sich zur ordentlichen Verwaltung des Wertpapierbestandes der verfügbaren Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, zu den im Kapitel 3.4 „Anlagetechniken und Instrumente“ genannten Bedingungen bedienen. Es besteht für sämtliche Teilfonds die Möglichkeit, die im Kapitel 3.4 „Anlagetechniken und Instrumente“ vorgesehenen derivativen Finanzinstrumente nicht nur zur Absicherung von Risiken einzusetzen, wobei damit potentielle Verpflichtungen eingegangen werden können, die das Nettovermögen des Teilfonds wie im Gesetz von 2010 vorgesehen um maximal 100 % übersteigen. Wenn die Möglichkeit ausgeschöpft werden soll, wird dies im Anhang des jeweiligen Teilfonds ausgeführt.
Dies ermöglicht, dass im Rahmen der ordentlichen Anlagepolitik die zugelassenen Anlagen unter Berücksichtigung der Bedingungen und Anlagegrenzen im Kapitel 3.4 „Anlagetechniken und Instrumente“ sowohl direkt erfolgen können, aber auch indirekt über den Kauf von Optionen, Calls, Futures oder den Verkauf von Puts möglich sind. Gleichzeitig sind Geschäfte zur Absicherung von Kurs-, Zins- und Währungsrisiken auf alle in einem Teilfonds zugelassenen Anlagen möglich. Die Gesellschaft berücksichtigt beim Einsatz von besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten (insbesondere beim Einsatz derivativer Finanzinstrumente und strukturierter Produkte) betreffend eines jeden Teilfonds die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität.
Keiner der Teilfonds wird Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (securities financing transactions) (d.h. (a) Pensionsgeschäfte, (b) Wertpapier- oder Rohstoffleihgeschäfte oder Wertpapier- oder Rohstoffverleihgeschäfte, (c) Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte oder (d) Lombardgeschäfte (margin lending transactions)) oder Total Return Swaps einsetzen, die der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unterliegen.

In den Anhängen zu diesem Prospekt werden die Anlageziele und Anlagepolitik sowie das typische Risiko- und Anlegerprofil der einzelnen Teilfonds näher beschrieben.

Wertentwicklung in der Vergangenheit
Die Wertentwicklung in der Vergangenheit der Teilfonds ist, soweit verfügbar, in den entsprechenden KIID der jeweiligen Aktienklasse der Teilfonds enthalten.

3.2 RISIKOPROFIL UND RISIKEN

Generelles Risikoprofil

Die Investitionen eines Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Teilfondsaktien beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht.
Entspricht die Bezugswährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko.

Generelle Risiken

Marktrisiko
Der Wert der Anlagen in einem Teilfonds wird durch diverse Faktoren (Marktentwicklung, Kreditrisiko etc.) beeinflusst. Aus diesem Grund besteht keine Garantie, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird und dass ein Anleger den investierten Betrag bei einem Verkauf vollumfänglich zurückerhalten wird.

Der Wert der Anlagen, in welchen der Teilfonds investiert ist, wird u.a. durch konjunkturelle Faktoren, rechtliche und fiskalische Rahmenbedingungen sowie Veränderungen des Anlegervertrauens bzw. -verhaltens beeinflusst.

Der Wert von Aktien und Obligationen wird zudem durch unternehmens- bzw. emittentenspezifische Faktoren sowie allgemeine Markt- oder Wirtschaftsbedingungen beeinflusst. Aktien von Unternehmen in Wachstumssektoren (z.B. Technologie) oder Schwellenländern sowie Aktien von kleinkapitalisierten Unternehmen (Small und Mid Caps) sind mit vergleichsweise höheren Kursrisiken behaftet. Obligationen von Unternehmen beinhalten normalerweise ein höheres Risiko als Anlagen in Staatspapiere. Das Risiko steigt an, je tiefer die Qualitätsbeurteilung eines Schuldners durch eine Rating-Agentur ausfällt. Obligationen ohne Rating können riskanter als Obligationen mit einem „Investment-Grade-Rating“ sein.

Für Aktien besteht das Risiko darin, dass ihr Wert aufgrund veränderter Wirtschaftsbedingungen oder enttäuschter Erwartungen sinken kann und Anleger beziehungsweise der Teilfonds nicht den vollen Wert der ursprünglichen Investition erhalten. Im Falle von Obligationen führen die oben erwähnten Faktoren dazu, dass nicht garantiert werden kann, dass sämtliche Emittenten ihren Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich und termingerecht nachkommen können.

Der Wert eines Teilfonds kann zudem durch politische Entwicklungen beeinflusst werden. So können Gesetzes- oder Steueränderungen, Einschränkungen betreffend ausländischer Investitionen oder Beschränkungen des freien Devisenverkehrs in Ländern, in denen der Teilfonds investiert ist, den Kurs eines Teilfonds negativ beeinflussen.

Zinssatzrisiko
Der Wert von Obligationen kann insbesondere auch durch Veränderungen im Zinsniveau beeinflusst werden. Das damit verbundene Risiko besteht darin, dass der Wert von Obligationen sinken kann, und der Verkaufspreis einer Investition des Teilfonds unter dem Einstandspreis liegt.

Kredit- und Gegenparteienrisiko
Teilfonds, welche mit Drittparteien geschäftliche Beziehungen, inkl. ausserbörslichen, eingehen (Kreditaufnahme, Geldmarktanlagen, Emittenten von Derivaten, u.a.), sind einem Gegenparteienrisiko ausgesetzt, d.h. dass die Drittparteien ihren Verpflichtungen gegebenenfalls nicht vollumfänglich nachkommen können.

Wechselkurs- bzw. Devisenrisiko
Investiert ein Teilfonds in andere Währungen als der Rechnungswährung (Fremdwährungen), besteht für diesen Teilfonds ein Wechselkursrisiko. Daraus resultiert, dass Währungsschwankungen sich ungünstig auf den Wert der Teilfondsanlagen auswirken können. Je nach Bezugswährung des Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert seiner Anlage auswirken.

Der Anlageverwalter wird sich zudem bemühen, Kapitalanlagen gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Aktienklassen mit Namensbestandteil „hedged“ gegen Währungsschwankungen weitgehend abzusichern. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich trotzdem Währungsschwankungen zum Nachteil der entsprechenden Aktienklassen dieses Teilfonds auswirken.

Konzentrationsrisiko
Unternehmens- bzw. emittentenspezifische Risiken (Preisrückgang oder Ausfall) nehmen mit höherer Gewichtung (Anteil am Teilfonds) zu. Mittels Begrenzung und Überwachung der Emittentenkonzentration können diese Risiken reduziert werden.

Liquiditätsrisiken
Ein OGAW ist verpflichtet, Aktien auf Verlangen eines Aktionärs zurückzunehmen.
Teilfonds sind Liquiditätsrisiken ausgesetzt, wenn sie bestimmte Anlagen nicht kurzfristig verkaufen oder schliessen können (z.B. Beteiligungen im Small und Mid Cap-Bereich oder ausserbörsliche Geschäfte) und ihren Verpflichtungen nicht termingerecht nachkommen können.

Operationelles Risiko inklusive Abwicklungsrisiko
Teilfonds sind aufgrund der Zusammenarbeit mit externen Parteien diversen betrieblichen Risiken ausgesetzt, die einen Schaden verursachen können. Grundsätzlich wird bei operationellen Risiken zwischen internen und externen Ereignissen unterschieden. Zu internen Ereignissen zählen dabei (i) unzureichende interne Prozesse sowie (ii) menschliches oder (iii) Systemversagen. Unter unzureichenden internen Prozessen werden unangemessene oder mangelhafte Verfahren, ungenügende interne Kontrollmechanismen, nicht berücksichtigte oder nicht erfasste Verstösse sowie mangelhafte Aufgabenabgrenzung verstanden. Menschliches Versagen umfasst u.a. mangelnde Kapazitätsplanung, Abhängigkeiten von Schlüsselpersonen, mangelhafte oder ineffektive Geschäftsführung, unentdeckte Geldwäsche oder Diebstähle, unzureichend qualifiziertes Personal und Betrug. Bei Systemversagen kann es sich um ungeeignete Zugriffskontrolle, fehlende Geschäftskontinuitätsplanung, unangemessene Systeme, fehlende Systemwartung und -überwachung sowie mangelnde Systemsicherheit handeln. Von externen Ereignissen wird hingegen z.B. bei Betrug durch externe Personen, Naturkatastrophen, geopolitischen Risiken sowie Marktereignissen gesprochen. Zu operationellen Risiken gehören schliesslich auch Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Teilfonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren. Teilfonds, welche mit Drittparteien handeln, sind einem Abwicklungsrisiko (Settlement-Risiko) ausgesetzt, d.h. dass die Drittparteien ihren Verpflichtungen gegebenenfalls nicht vollumfänglich und termingerecht nachkommen können.

Derivate-Risiko (Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz derivativer Produkte)
Marktrisiken haben bei derivativen Produkten einen deutlich grösseren Einfluss als bei direkten Anlageformen. Anlagen in derivative Produkte können daher sehr grossen Schwankungen unterliegen. Derivate bergen jedoch nicht wie traditionelle Anlagen nur ein Marktrisiko, sondern darüber hinaus noch eine Anzahl weiterer Risiken, die berücksichtigt werden müssen:

- Beim Einsatz von Derivaten besteht ein Kreditrisiko, wenn eine involvierte Drittpartei (Gegenpartei) die Verpflichtung des Derivatekontraktes nicht einhält. Für ausserbörslich gehandelte Derivate (OTC) ist das Kreditrisiko im Allgemeinen höher als das Risiko börsengehandelter Derivate. Bei ausserbörslich gehandelten Derivaten muss daher bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos die Bonität der Gegenparteien miteinbezogen werden. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den jeweiligen Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschliesslich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraums, während dessen der Teilfonds seine Ansprüche durchzusetzen versucht, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die Derivatkontrakte beispielsweise durch Konkurs, hinzukommende Gesetzeswidrigkeiten oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen beendet werden. Anleger müssen sich bewusst sein, dass die Insolvenz einer Gegenpartei generell zu einem Verlust des Teilfonds führt, der erheblich sein kann.
- Liquiditätsrisiken können bei Derivaten auftreten, wenn der entsprechende Markt illiquide ist, wie dies bei ausserbörslich gehandelten Derivaten häufig der Fall ist. Zudem bergen Derivate ein Bewertungsrisiko, weil die Kursbestimmung in vielen Fällen komplex ist und gegebenenfalls von subjektiven Faktoren beeinflusst wird.
- Ausserbörslich gehandelte Derivate (OTC) sind einem erhöhten Settlement-Risiko ausgesetzt.
- Zudem unterliegen Derivate gegebenenfalls einem Managementrisiko, da Derivate nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der zugrunde liegenden Instrumente stehen, von denen sie abgeleitet werden. Aus diesem Grund kann nicht garantiert werden, dass mit dem Einsatz derivativer Produkte das Anlageziel erreicht werden kann.

- Bei ausserbörslich gehandelten Derivaten steht in der Regel kein Marktpreis zur Verfügung, dies kann auf Teilfonds-Ebene zu Bewertungsproblemen führen.

Verwahrungsrisiko
Die Anlageverwalter können gelegentlich beschliessen, in einem Land zu investieren, in dem die Verwahrstelle keine Korrespondenzbankbezeichnet hat. In einem solchen Fall muss die Verwahrstelle eine lokale Depotbank finden und diese nach einer entsprechenden Sorgfaltsprüfung ernennen. Ein solches Vorgehen kann Zeit in Anspruch nehmen und in der Zwischenzeit kann der Anlageverwalter unter Umständen Anlagegelegenheiten nicht wahrnehmen. Die Verwahrstelle wird kontinuierlich das Verwahrungsrisiko des Landes bewerten, in dem die Vermögenswerte des Teilfonds verwahrt werden. An vielen Schwellenmärkten sind die lokalen Verwahrungs- und Abwicklungsdienste nach wie vor nicht ausgereift, und der Handel an solchen Märkten birgt ein Verwahrungs- und Transaktionsrisiko. Unter bestimmten Umständen erhält der Teilfonds einen Teil seiner Vermögenswerte nicht oder nur verzögert zurück. Des Weiteren muss der Anlageverwalter unter Umständen zur Sicherung der Anlage die Vermögenswerte umgehend zu einem weniger attraktiven Preis verkaufen, als der Teilfonds unter normalen Bedingungen erhalten hätte, was sich auf die Performance des Teilfonds auswirken könnte.
In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/65/EG gilt die Beauftragung eines Betreibers eines Wertpapierabwicklungssystems (Securities Settlement System, „SSS“) mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Teilfonds nicht als Delegation vonseiten der Verwahrstelle und die Verwahrstelle ist von der strengen Verpflichtung zur Erstattung der Vermögenswerte befreit. Eine zentrale Wertpapierverwahrstelle (Central Securities Depositary, „CSD“), bei der es sich um eine juristische Person handelt, die ein SSS betreibt und zusätzlich weitere Kerndienstleistungen anbietet, gilt nicht als Bevollmächtigter der Verwahrstelle, unabhängig von der Tatsache, dass sie mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Teilfonds betraut wurde. Es besteht jedoch eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Bedeutung, die einer solchen Befreiung beigemessen werden soll, deren Umfang von bestimmten Aufsichtsbehörden eng ausgelegt werden kann, insbesondere von den europäischen Aufsichtsbehörden.
Unter bestimmten Umständen kann die Verwahrstelle gemäss der lokalen Gesetzgebung dazu gezwungen sein, Verwahrungsdienstleistungen an lokale Depotbanken zu delegieren, für die eventuell weniger strenge gesetzliche und aufsichtsrechtliche Bestimmungen gelten oder die keiner effektiven sorgfältigen Aufsicht unterliegen. Dadurch steigt das Risiko eines Verlusts der von solchen lokalen Depotbanken gehaltenen Vermögenswerte des Teilfonds durch Betrug, Fahrlässigkeit oder schlichtweg ein Versehen vonseiten solcher lokaler Depotbanken. Die vom Teilfonds für das Anlegen und das Halten von Anlagen an solchen Märkten zu tragenden Kosten sind im Allgemeinen höher als an geregelten Wertpapiermärkten.

Pfandrecht
Als ständige Garantie der Vergütung ihrer Pflichten gemäss dem Vertrag über die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle (z. B. Gebühren an die Verwahrstelle oder auch von der Verwahrstelle eingeräumte Überziehungskredite) erhält die Verwahrstelle ein von der Gesellschaft gewährtes erstrangiges Pfandrecht in Höhe von 10 % an den Vermögenswerten, welche die Verwahrstelle oder eine Drittpartei direkt im Namen der Teilfonds verwahrt, unabhängig von der Währung.

Barmittel
Gemäss der Richtlinie 2009/65/EG gelten Barmittel als eine dritte Kategorie von Vermögenswerten neben Finanzinstrumenten, die verwahrt werden können, und sonstigen Vermögenswerten. Die Richtlinie 2009/65/EG legt bestimmte Pflichten zur Überwachung der Cashflows fest. Je nach Laufzeit können Termineinlagen als Anlage betrachtet werden und würden folglich als sonstige Vermögenswerte eingestuft und nicht als Barmittel.

Anlagen in andere Investmentfonds
Sollte ein Teilfonds in andere OGAW oder OGA („Zielfonds") anlegen, muss bedacht werden, dass ebenfalls Kosten auf Ebene dieser Zielfonds anfallen (u.a. Verwahrstellenkommissionen, Zentralverwaltungskommissionen, Anlageverwaltervergütungen, Steuern, usw.). Diese Kosten sind vom betroffenen Teilfonds als Anleger dieser Zielfonds zusätzlich zu den Kosten auf Ebene des Teilfonds selbst zu zahlen.

Mit dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) verbundene Risiken
Die Gesellschaft kann Bestimmungen unterworfen sein, die von ausländischen Regulierungsbehörden auferlegt wurden, insbesondere dem U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act (Hire Act), der am 18. März 2010 in den USA in Kraft trat. Er enthält Bestimmungen, die allgemein als FATCA bekannt sind. Die FATCA-Bestimmungen verpflichten generell zur Meldung von ausländischen Finanzinstituten, die den FATCA nicht befolgen, und von US-Personen, die eine direkte und indirekte Inhaberschaft an ausserhalb der USA gehaltenen Konten und an nicht US-amerikanischen Rechtsträgern besitzen, an die „IRS“ (Internal Revenue Service, die Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten). Wird die Bereitstellung der geforderten Informationen unterlassen, führt dies zu einer Quellenbesteuerung in Höhe von 30 % auf bestimmte US-Quelleneinkommen (inklusive Dividenden und Zinsen) und Brutto-Einkünfte aus dem Verkauf von oder sonstigen Verfügungen über Wirtschaftsgüter, die Zins- oder Dividendeneinkünfte aus US-Quellen hervorbringen können.

Nach den Bedingungen des FATCA wird die Gesellschaft als ein ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des FATCA) behandelt. Daher kann die Gesellschaft von allen Anlegern urkundliche Nachweise zu ihrer steuerlichen Ansässigkeit und alle weiteren als notwendig angesehenen Informationen anfordern, um die oben genannten Bestimmungen zu erfüllen.

Sollte die Gesellschaft aufgrund des FATCA der Erhebung einer Quellensteuer unterworfen werden, kann der Wert der von allen Anlegern gehaltenen Aktien wesentlich beeinträchtigt werden. Die Gesellschaft und/oder ihre Anleger können auch indirekt durch den Umstand betroffen sein, dass ein Nicht-US-Finanzinstitut die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllt, auch wenn die Gesellschaft ihren eigenen FATCA-Verpflichtungen nachkommt.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Verkaufsprospekt hat die Gesellschaft das Recht:
- jegliche Steuern oder ähnliche Abgaben bezüglich sämtlicher Aktien der Gesellschaft einzubehalten, bei denen sie rechtlich durch die anwendbaren Gesetze und Bestimmungen zur Einbehaltung verpflichtet ist;
- von jedem Aktionär oder wirtschaftlich Berechtigten der Aktien zu verlangen, unverzüglich solche personenbezogenen Daten zu liefern, die die Gesellschaft nach ihrem Ermessen

benötigt, um die geltenden Gesetze und Bestimmungen zu erfüllen und/oder um sofort den Betrag zu bestimmen, der zurückzubehalten ist;
- alle derartigen persönlichen Informationen der Steuerbehörde offenzulegen, wie dies durch die geltenden Gesetze oder Bestimmungen verlangt oder von einer solchen Behörde angefordert werden könnte; und
- die Auszahlung sämtlicher Dividenden und Rückgabeerlöse an Aktionäre zurückzubehalten, bis die Gesellschaft ausreichende Informationen hat, um den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen nachzukommen oder den korrekten zurückzubehaltenden Betrag zu bestimmen.

Mit dem Common Reporting Standard („CRS") verbundene Risiken

In diesem Abschnitt verwendete grossgeschriebene Begriffe haben, soweit im vorliegenden Dokument nicht anders vorgesehen, die im CRS-Gesetz (wie unten definiert) festgelegte Bedeutung.

Die Gesellschaft kann dem Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax matters, der „Standard") und dessen Common Reporting Standard (der „CRS"), wie im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (das „CRS-Gesetz") festgelegt, unterliegen.

Nach den Bedingungen des CRS-Gesetzes wird die Gesellschaft wahrscheinlich als ein meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Somit ist die Gesellschaft mit Wirkung vom 30. Juni 2017 und unbeschadet anderer geltender Datenschutzbestimmungen verpflichtet, der luxemburgischen Steuerbehörde (der „LSB") Personen- und Finanzinformationen zu melden, die sich unter anderem darauf beziehen, (i) bestimmte Anleger, die als zu meldende Personen zu qualifizieren sind, und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzinstitute (Non Financial Entities, „NFEs"), die selbst zu meldende Personen sind, sowie die von ihnen gehaltenen Vermögenswerte und die an sie geleisteten Zahlungen zu identifizieren. Diese Informationen, die erschöpfend in Anhang I zum CRS-Gesetz festgelegt sind (die „Informationen"), schliessen personenbezogene Daten der zu meldenden Personen ein.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Meldepflichten nach dem CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Anleger der Gesellschaft die Informationen, zusammen mit den verlangten urkundlichen Nachweisen, zur Verfügung stellt. In diesem Zusammenhang werden die Anleger hiermit informiert, dass die Gesellschaft als für die Datenverarbeitung Verantwortliche die Informationen zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeiten wird. Die Anleger verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen, soweit vorhanden, von der Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu benachrichtigen.

Die Anleger werden ferner darüber informiert, dass die Informationen bezüglich der zu meldenden Personen im Sinne des CRS-Gesetzes der LSB jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken weitergegeben werden. Zu meldende Personen werden insbesondere darauf hingewiesen, dass bestimmte von ihnen vorgenommene Geschäfte durch die Erstellung von Auszügen an sie mitgeteilt werden und dass ein Teil dieser Informationen als Basis für die Jahresmeldung an die LSB dienen wird.

Die Anleger verpflichten sich gleichermassen, die Gesellschaft innerhalb von dreissig (30) Tagen ab dem Empfang dieser Auszüge zu informieren, falls darin enthaltene personenbezogene Daten nicht zutreffend sein sollten. Die Anleger verpflichten sich weiter, die Gesellschaft von sämtlichen Änderungen der Informationen innerhalb von dreissig (30) Tagen nach ihrem Eintritt zu benachrichtigen und der Gesellschaft alle urkundlichen Nachweise zu solchen Änderungen vorzulegen.

Anleger, die von der Gesellschaft angeforderte Informationen oder Unterlagen nicht bereitstellen, können für Strafzahlungen haftbar gemacht werden, die der Gesellschaft oder dem Anlageverwalter auferlegt werden und dem betreffenden Versäumnis des Anlegers zur Bereitstellung der Informationen zuzurechnen sind.

3.3 ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft legt die Anlagestrategie für alle Teilfonds nach dem Prinzip der Risikostreuung fest. Auf Grundlage des Gesetzes von 2010 hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschlossen, die folgenden Anlagen zuzulassen:

3.3.1. Zulässige Anlagen

Die Anlagen bestehen aus:

(a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:
- die an einem geregelten Markt (wie in Artikel 41 (1) a) des Gesetzes von 2010 definiert) notiert oder gehandelt werden;
- die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union („EU"), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

(b) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstituten, die ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Mitgliedstaat der OECD oder in einem Land haben, das die Beschlüsse der Financial Actions Task Force („FATF" bzw. Groupe d'Action Financière Internationale „GAFI") ratifiziert hat (ein „Qualifiziertes Kreditinstitut").

(c) Derivaten einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem unter (a) erster, zweiter und dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder ausserbörslich gehandelte („over the counter" oder „OTC") Derivate, sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäss seinen Anlagezielen investieren darf;

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) zugelassen wurden; und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

(d) Aktien/Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat, sofern:
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht der EU gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Aktionäre/Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre/Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Aktien/Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Nettoinventarwertes in Aktien/Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Erwirbt die Gesellschaft Aktien/Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen die damit verbundenen allfälligen Ausgabe- und Rücknahmekommissionen betreffend den Zielfonds nicht dem investierenden Teilfonds belastet werden.

Für die Teilfonds, die gemäss ihrer Anlagepolitik einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in Aktien/Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA anlegen, sind die vom Teilfonds selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, maximal erhobenen Verwaltungskommissionen im Anhang zum entsprechenden Teilfonds unter dem Titel „Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft“ beschrieben.

Unter den vom Gesetz von 2010 erlaubten Bedingungen darf jeder Teilfonds der Gesellschaft in Aktien eines oder mehrerer anderer Teilfonds der Gesellschaft anlegen.

(e) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlichrechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert; oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter (a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
- von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht der EU festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts der EU, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn (10) Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(f) Jedoch:
- kann die Gesellschaft höchstens 10 % des Nettoinventarwertes ihrer Teilfonds in anderen als die unter (a) bis (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
- kann die Gesellschaft für jeden Teilfonds gesamthaft höchstens 10 % des jeweiligen Nettoinventarwertes ihrer Teilfonds in Zielfonds gemäss Absatz (d) anlegen, es sei denn, der Anhang eines Teilfonds erlaubt explizit eine weitergehende Anlage in Zielfonds; insbesondere kann im Anhang eines Teilfonds vorgesehen sein, dass dieser mindestens 85 % seines Vermögens in Aktien/Anteile eines anderen OGAW (oder eines Teilvermögens eines solchen), der nach der EU-Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist, der nicht selbst ein Feeder gemäss Kapitel 9 des 2010 Gesetzes ist und keine Aktien/Anteile eines solchen Feeders hält, investiert;
- darf die Gesellschaft weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.

(g) Die Gesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

3.3.2. Risikostreuung

(a) Die Gesellschaft legt höchstens 10 % des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten an. Die Gesellschaft legt höchstens 20 % des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung an.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Gesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10 % des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds, wenn die Gegenpartei ein Qualifiziertes Kreditinstitut ist;
- und ansonsten 5 % des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds.

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko eines jeden Teilfonds darf den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die Anlagegrenzen in den Absätzen (a) bis (f) nicht überschreiten. Die Basiswerte von indexbasierten Derivaten müssen diese Anlagegrenzen nicht berücksichtigen. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Punktes mitberücksichtigt werden.

(b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettoinventarwertes anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettoinventarwertes nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

(c) Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen unter (a), darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettoinventarwertes in einer Kombination aus:

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

(d) Die Obergrenze unter (a), erster Satz, kann auf 35 % angehoben werden, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

(e) Die Obergrenze unter (a), erster Satz, kann auf 25 % angehoben werden, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettoinventarwertes dieses Teilfonds nicht überschreiten.

(f) Die unter (d) und (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter (b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die unter (a) bis (e) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss (a) bis (e) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35 % des Nettoinventarwertes eines Teilfonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der oben vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Anlagen eines Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen max. 20 % seines Nettoinventarwertes erreichen.

(g) **Abweichend von Punkten (a) bis (f) ist die Gesellschaft ermächtigt, in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettoinventarwertes eines Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedsstaat, Brasilien und Singapur oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, allerdings mit der Massgabe, dass der Teilfonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission höchstens 30 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds ausmachen dürfen.**

(h) Unbeschadet der in Absatz (j) festgelegten Anlagegrenzen kann die in Absatz (a) genannte Obergrenze für Anleger in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten, auf höchstens 20 % erhöht werden, wenn die Anlagestrategie eines Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im vorigen Absatz festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

(i) Ein Teilfonds darf Aktien/Anteile an den unter 3.3.1. (d) genannten Zielfonds erwerben, sofern er höchstens 20 % seines Nettoinventarwertes in Aktien/Anteilen ein und desselben Zielfonds anlegt. Sofern die Haftung des Vermögens eines Teilfonds von einem Umbrella-Fonds gegenüber Dritten sichergestellt ist, gelten diese 20 % für solche Teilfonds.

(j)

(A) Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds, die sich als OGAW qualifizieren, Aktien/Anteile erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

(B) Ferner darf die Gesellschaft höchstens:
- 10 % der stimmrechtslosen Aktien/Anteile ein und desselben Emittenten;
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 % der Aktien/Anteile ein und desselben Zielfonds;
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze (A) und (B) werden nicht angewendet:
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente die von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören;
- auf Aktien/Anteile, die die Gesellschaft am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die Gesellschaft aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter (a) bis (f) und (i) bis (j) (A) und (B) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter (a) bis (f) und (i) vorgesehenen Grenzen findet (k) sinngemäss Anwendung;
- auf Aktien/Anteile, die von der Gesellschaft alleine oder von der Gesellschaft und anderen OGA am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Gesellschaft(en) bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Aktien/Anteilen auf Wunsch der Aktionäre/Anteilinhaber ausüben.

(k)

(A) Die Gesellschaft braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Vermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann die Gesellschaft während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den oben in den Absätzen (a) bis (i) festgelegten Bestimmungen abweichen.

(B) Werden die in Absatz (A) genannten Grenzen von der Gesellschaft oder einem Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat diese im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe der Vermögenswerte als vorrangiges Ziel die Bereinigung der Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anzustreben.

(l)

(A) Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen. Die Gesellschaft darf jedoch Fremdwährung durch ein „Back-to-back"-Darlehen erwerben.

(B) Abweichend von Absatz (A), kann die Gesellschaft für einen Teilfonds (i) Kredite bis zu 10 % seines Nettoinventarwertes aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt, und (ii), im Gegenwert von bis zu 10 % seines Nettoinventarwertes Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite unter (i) zusammen 15 % des betreffenden Nettoinventarwertes übersteigen.

(m) Die Gesellschaft oder die Verwahrstelle darf für Rechnung der Teilfonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge einstehen, unbeschadet der Anwendung der Absätzen (a) bis (e) unter 1. und der Anlage in Zielfonds. Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an Zielfonds oder unter (c) und (e) unter 1. genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft nicht entgegen.

(n) Die Gesellschaft oder die Verwahrstelle darf für Rechnung der Teilfonds keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Aktien/Anteilen von Zielfonds oder unter (c), (d) und (e) unter 1. genannten Finanzinstrumenten tätigen.

(o) Die Gesellschaft darf für jeden Teilfonds auf akzessorischer Basis flüssige Mittel halten. Abweichungen von dieser Bestimmung, beispielsweise hinsichtlich des Haltens von flüssigen Mitteln zu Investitionszwecken, sind beim jeweiligen Teilfonds im Anhang zu nennen.

(p) Die Gesellschaft wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.

(q) Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden. Das Fondsvermögen kann in Kontrakte auf Warenindizes angelegt werden insofern die Indizes den Kriterien wie oben stehend im Absatz (h) beschrieben, entsprechen.

(r) Die Gesellschaft kann weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Aktien vertrieben werden sollen.

3.4 ANLAGETECHNIKEN UND INSTRUMENTE

3.4.1 Einsatz von Derivaten und Techniken und Instrumenten

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds zu Anlagezwecken oder zu Zwecken der Absicherung derivative Finanzinstrumente (Derivate) im Einklang mit 3.3.1. (c) einsetzen. Dabei hat sie jederzeit die im Teil I des Gesetzes von 2010 und die im Kapitel 3.3 „Anlagebeschränkungen" festgehaltenen Anlagerestriktionen zu beachten und insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Wertpapiere, welche den von den einzelnen Teilfonds eingesetzten Derivaten und strukturierten Produkten unterliegen (unterliegende Wertpapiere), bei der Berechnung

der im vorstehenden Kapitel festgehaltenen Anlagegrenzen zu berücksichtigen sind. Dabei darf das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten. Bei der Verwendung des Value-at-Risk (VaR)-Ansatzes zur Berechnung des Exposures aus Derivaten kann gegebenenfalls hiervon abgewichen werden. Die in diesem Fall einzuhaltenden Grenzen (einschliesslich Leverage) sind in den Teilfonds spezifischen Anhängen des Verkaufsprospektes geregelt. Die Gesellschaft wird zu jedem Zeitpunkt die Anlagegrenzen nach den gesetzlichen Vorschriften in Luxemburg und den Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörde einhalten. Die Gesellschaft berücksichtigt ferner beim Einsatz von besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten (insbesondere beim Einsatz derivativer Finanzinstrumente und strukturierter Produkte) betreffend eines jeden Teilfonds die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität. Sämtliche sich für einen Teilfonds aus dem Einsatz von derivativen Instrumenten ergebenden Verpflichtungen müssen jederzeit durch flüssige Mittel gedeckt sein.

Zu diesen Geschäften gehören unter anderem Optionsgeschäfte auf Wertpapiere und andere Finanzinstrumente, Termingeschäfte (Futures und Forwards) sowie Tauschgeschäfte (Swaps).

OTC-Geschäfte dürfen grundsätzlich nur mit durch den Verwaltungsrat bewilligten Gegenparteien getätigt werden. Dabei sind jeweils die Grenzen gemäss Artikel 43 (1) des Gesetzes von 2010 von 10 % des Nettovermögens bei Geschäften mit Kreditinstituten und von maximal 5 % in allen anderen Fällen zu beachten. Sind OTC-Transaktionen mit einer Gegenpartei geplant, so muss mit dieser Gegenpartei ein ISDA (oder Schweizer / Deutscher) Rahmenvertrag abgeschlossen werden.

3.4.2 Derivate zur Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Gesellschaft kann im Rahmen der Gesetze sowie deren Ausführungsbestimmungen und der Verwaltungspraxis, Anlagetechniken und Finanzinstrumente verwenden, deren Zweck die Absicherung von Währungsrisiken ist.

Dazu darf die Gesellschaft beispielsweise Währungsterminkontrakte eingehen, Kaufoptionen veräussern oder Verkaufsoptionen erwerben, sofern sie an einem geregelten Markt gehandelt werden oder im Rahmen von ausserbörslichen Geschäften erfolgen, unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Vertragspartnern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind. Zum gleichen Zweck kann die Gesellschaft Währungstermingeschäfte tätigen oder im Rahmen einer Vereinbarung mit einem erstrangigen Kreditinstitut, das sich auf derartige Geschäfte spezialisiert hat, umtauschen.

Im Rahmen dieses Kapitels geht die Gesellschaft Devisengeschäfte nur zur Kurssicherung gegen Währungsrisiken ein, wobei hierunter auch Währungsrisiken gegenüber der Benchmark eines Teilfonds verstanden werden. Die Gesellschaft kann auch für einen Teilfonds Termingeschäfte oder -kontrakte über eine Fremdwährung abschliessen, um einen Wechselkurs bei geplanten Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren festzulegen oder den Wert von Portefeuille-Wertpapieren, die auf eine andere Währung lauten, in andere Währung abzusichern, die gleichen Schwankungen ausgesetzt sind. Ebenfalls kann die Gesellschaft auch Cross-Hedging-Transaktionen zwischen Währungen, die in der ordentlichen Anlagepolitik vorgesehen sind, abschliessen.

3.4.3 Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Unter „effizienter Portfolioverwaltung“ werden folgende Techniken verstanden:

- Wertpapierleihe
- Repo-Geschäfte
- Reverse-Repo-Geschäfte

Die Gesellschaft wendet keine dieser Techniken an.

3.4.4 Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften kann die Gesellschaft Sicherheiten einfordern, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren. Der folgende Abschnitt legt die von der Gesellschaft für die jeweiligen Teilfonds angewandten Regelungen zur Verwaltung von Sicherheiten fest.

Allgemeine Regelungen

Sicherheiten, die von der Gesellschaft für den jeweiligen Teilfonds entgegen genommen werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteirisiko zu reduzieren, dem die Gesellschaft ausgesetzt ist, wenn diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllt. Im Einklang mit den ESMA Richtlinien 2012/832 sowie 2014/937 achtet die Gesellschaft bei den Sicherheiten auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten. Dabei gilt das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration als erfüllt, wenn der OGAW von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket bzw. Collaterals) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein OGAW unterschiedliche Gegenparteien hat, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zu aggregieren, um die Einhaltung der 20 %-Grenze für das Exposure gegenüber eines einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können OGAW vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat der EU, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden. Diese OGAW sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten sollten. Sofern ein Teilfonds vollständig durch von einem Mitgliedstaat der EU begebene oder garantierte Wertpapiere besichert ist, ist dies aus dem Anhang des betreffenden Teilfonds ersichtlich. In diesem Falle ist zudem im Anhang aufgeführt, welcher Mitgliedstaat, welche Gebietskörperschaften oder welche internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters die Wertpapiere, die sie als Sicherheiten für mehr als 20 % ihres Nettoinventarwerts entgegennehmen, begeben oder garantieren.

Umfang der Sicherheiten

Die Gesellschaft tätigt keine Techniken wie Wertpapierleihe, Repo-Geschäfte oder Reverse-Repo-Geschäfte und deshalb kommen die Anforderungen betreffend Mindestsicherheiten für

diese Art von Geschäften gemäss ESMA Richtlinien 2012/832 sowie 2014/937 nicht zur Anwendung.
OTC-Geschäfte tätigt die Gesellschaft nur unter der Voraussetzung, dass das Ausfallrisiko der Gegenpartei gemäss Artikel 43 (1) des Gesetzes von 2010 10 % des Nettovermögens bei Geschäften mit qualifizierten Kreditinstituten und 5 % in allen anderen Fällen nicht übersteigen darf. Der Umfang des Gegenparteirisikos wird durch die entgegengenommenen Sicherheiten reduziert und darf die vorstehenden Limiten nicht übersteigen. Die Gesellschaft wird den erforderlichen Umfang von Sicherheiten für derivative OTC-Geschäfte für den jeweiligen Teilfonds je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen unter Einhaltung der vorgenannten Limiten festlegen.

Art der Sicherheiten und Bewertungsabschläge
Die Gesellschaft akzeptiert die folgenden Anlageklassen als Sicherheiten und wendet für jeden Vermögensgegenstand einen Bewertungsabschlag gemäss der für die jeweilige Anlageklasse aufgeführten Spanne an:

a) Barmittel (falls in der Währung des Teilfonds grundsätzlich kein Bewertungsabschlag, bei Fremdwährungen beträgt der Bewertungsabschlag zwischen 0,5 % und 5 % des Nennwerts),
b) Staatsanleihen mit einem Rating von mindestens A- (S&P), Anleihen von Zentralbanken und Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden und Anleihen, die von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden (Bewertungsabschlag zwischen 0,5 % und 10 % des Marktwerts),
c) Unternehmensanleihen mit einem Rating von mindestens A- (S&P) (Bewertungsabschlag zwischen 5 % und 20 % des Marktwerts),
d) Aktien (Bewertungsabschlag zwischen 20 % und 75 % des Marktwerts).

Erhaltene Sicherheiten werden auf bewertungstäglicher Basis unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge bewertet. Der auf Anleihen angewandte Bewertungsabschlag ist in der Regel umso höher, je länger die Restlaufzeit bzw. die verbleibende Zeit bis zur regelmässigen Renditeanpassung ist. Aktien werden in der Regel nur als Sicherheiten akzeptiert, wenn sie in massgeblichen Aktienindizes enthalten sind.
Es besteht die Möglichkeit, dass Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden, ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Wiederanlage von Sicherheiten
Für den jeweiligen Teilfonds entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen nur in gemäss den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes und der anwendbaren Vorschriften insbesondere der ESMA Richtlinien 2012/832 und 2014/937, die durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 implementiert wurden, in liquide Vermögenswerte investiert werden. Jede Wiederanlage von Barsicherheiten muss in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein mit einer maximalen Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20 % des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds.
Darüber hinaus kann der jeweilige Teilfonds Verluste durch die Wiederanlage der entgegengenommenen Barsicherheiten erleiden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat zur Folge, dass der Betrag der zur Verfügung stehenden Sicherheiten zur Rückzahlung des jeweiligen Teilfonds an die Gegenpartei nach Beendigung der Transaktion reduziert ist. In diesem Fall ist der jeweilige Teilfonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den jeweiligen Teilfonds resultiert.

4. DIE GESELLSCHAFT, GENERALVERSAMMLUNG UND BERICHTERSTATTUNG

4.1 DIE GESELLSCHAFT

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine „société d'investissement à capital variable", die gemäss dem Gesetz von 1915 im Grossherzogtum Luxemburg auf unbestimmte Zeit besteht und nach Massgabe des Gesetzes von 2010 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zugelassen ist. Sie wurde am 22. Juni 2000 durch Ausgabe von vier nennwertlosen thesaurierenden Aktien des RM Growth Fund (EUR) gegründet. Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht Euro 1.250.000, welches innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Registrierung als OGAW im Grossherzogtum Luxemburg erreicht wurde.
Falls das Kapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, hat der Verwaltungsrat auf einer innerhalb von 40 Tagen einzuberufenden Generalversammlung der Aktionäre, für deren Beschlussfähigkeit keine Mindestanwesenheit erforderlich ist, einen Antrag auf Auflösung der Gesellschaft vorzulegen, über den mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien entschieden wird.
Falls das Kapital der Gesellschaft unter ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, hat der Verwaltungsrat auf einer ebenso einberufenen Generalversammlung der Aktionäre, für deren Beschlussfähigkeit keine Mindestanwesenheit erforderlich ist, einen Antrag auf Auflösung der Gesellschaft vorzulegen; ein entsprechender Beschluss kann von Aktionären gefasst werden, die über ein Viertel der anwesenden oder vertretenen Aktien verfügen.
Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats muss von den Aktionären der Gesellschaft genehmigt werden.
Die Gesellschaft ist unter der Nummer B 76310 im Luxemburger Handels- und Firmenregister registriert. Die Satzung der Gesellschaft wurde im „Mémorial" in Luxemburg am 02. August 2000 veröffentlicht. Die Satzung der Gesellschaft wurde letztmals am 23. Januar 2015 abgeändert. Diese Abänderungen wurden am 13. Februar 2015 im „Mémorial" veröffentlicht. Eingetragener Sitz der Gesellschaft ist 11-13, Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.
Der Verwaltungsrat hat die unter Kapitel 2 „Organisation und Management" genannte Verwaltungsgesellschaft beauftragt, die Aktivitäten der Gesellschaft zu überwachen und zu koordinieren.

Die Verwaltungsgesellschaft soll die an die verschiedenen Dienstleister übertragenen Aufgaben überwachen und koordinieren sowie sicherstellen, dass eine angemessene Risikomanagement-Methode im Einklang mit dem CSSF-Rundschreiben 11/512 für die Gesellschaft angewandt wird.

Jede freiwillige oder zwangsweise Liquidation der Gesellschaft wird in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht abgewickelt. Die Ausschüttung von Geldern, die im Zuge der Liquidation zur Ausschüttung an die Aktionäre verfügbar werden, erfolgt anteilsmässig. Alle Erlöse, die beim Abschluss der Liquidation nicht von denselben abgerufen sind, werden gemäss Artikel 146 des Gesetzes von 2010 bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt, und allfällige Ansprüche verjähren nach 30 Jahren.

4.2 GENERALVERSAMMLUNG UND BERICHTERSTATTUNG

Die Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft findet jedes Jahr am letzten Freitag des Monats Juli um 11.00 Uhr in Luxemburg statt. Ist dieser Tag kein Bankwerktag, findet die Generalversammlung am darauffolgenden Bankwerktag in Luxemburg statt. Andere Generalversammlungen oder Generalversammlungen einzelner Teilfonds können zu den Zeiten und an den Orten, die in der entsprechenden Einladung genannt werden, stattfinden.

Die Einladung zu Generalversammlungen erfolgt in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht. Die Einladung kann im Luxemburger Amtsblatt („Mémorial“), im „Luxemburger Wort“ sowie durch Entscheid der Gesellschaft in Zeitungen der Länder, in denen die Aktien zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, veröffentlicht werden. Die Einladung enthält Informationen über Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung sowie über die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung, das Quorum zur Beschlussfähigkeit und die Vorschriften zur Stimmrechtausübung. Andere Mitteilungen an die Aktionäre können in Länder, in denen die Aktien zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, veröffentlicht werden.

Die Geschäftsjahre enden jeweils am 31. März. Der Jahresbericht, der den geprüften konsolidierten Jahresabschluss (welcher auf Euro lautet) der Gesellschaft enthält, ist spätestens 15 Tage vor der jährlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Ungeprüfte Halbjahresberichte liegen binnen zweier Monate nach dem betreffenden Datum vor. Exemplare aller Berichte sind am Sitz der Gesellschaft und bei jeder Vertriebsstelle erhältlich.

4.3 DOKUMENTE ZUR EINSICHTNAHME

Kopien folgender Dokumente können während der üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg (d.h. jeden Tag, an dem die Banken während der normalen Geschäftsstunden geöffnet sind) am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden:

(a) das Management Company Services Agreement, das Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement, das Administration Agency Agreement und das Domiciliary and Corporate Agency Agreement;
(b) die Satzung der Gesellschaft.

Die unter (a) genannten Verträge können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

5. BETEILIGUNG AN DER GESELLSCHAFT

5.1 BESCHREIBUNG DER AKTIEN

Die Aktien der Gesellschaft haben keinen Nennwert und werden in Form von Namensaktien ausgegeben sowie Bruchteile von Namensaktien ausgegeben, welche auf drei Stellen hinter dem Komma auf- oder abgerundet werden.
Das Eigentum von Namensaktien ist durch Eintragung in das von der Gesellschaft an deren Sitz in Luxemburg geführte Aktionärsregister festgestellt.
Der Verwaltungsrat kann entscheiden, die Klassen der Teilfonds der Gesellschaft bei deren Ausgabe an der Luxemburger Börse zu notieren.

Die Satzung der Gesellschaft erlaubt die Aufteilung jedes Teilfonds in verschiedene Klassen. Die Klassen P dist (ausschüttend) und P acc (thesaurierend) sind ohne Einschränkung erwerbbar.
Bei Klassen, deren Referenzwährung nicht der Rechnungswährung des Teilfonds entspricht, wird das Schwankungsrisiko des Kurses der Referenzwährung jener Klassen gegenüber der Rechnungswährung des Teilfonds abgesichert. Eine vollständige Absicherung gegen Währungsschwankungen kann aufgrund Änderungen des Marktwerts des Portfolios sowie Zeichnungen und Rücknahmen bei Klassen in Fremdwährungen nicht gewährleistet werden. Alle Gewinne/Verluste oder Kosten die durch die Absicherungstechniken entstehen werden von den Anlegern dieser Klassen getragen. Da keine Haftungstrennung zwischen den Klassen besteht, gibt es ein geringes Risiko dass, unter bestimmten Umständen, Absicherungstransaktionen betreffend eine Klasse in Haftungen resultieren, die den Nettoinventarwert anderer Klassen desselben Teilfonds beeinflussen.
Für alle Klassen gelten die im Kapitel 5.3 „Ausgabe und Verkauf der Aktien sowie Antragsverfahren und Registrierung" festgelegten Mindesterstzeichnungsbeträge.
Aktien jeder Aktienklasse werden bei Bedarf zu einem Erstausgabepreis, welcher dem Nettoinventarwert pro Aktie der im betreffenden Teilfonds zuerst ausgegebenen Aktienklasse am Tage der Erstausgabe entspricht, ausgegeben. Die zurzeit ausgegebenen Klassen sämtlicher Teilfonds sind aus dem Anhang zum entsprechenden Teilfonds ersichtlich und können bei der Gesellschaft angefordert werden. Zudem werden sie jeweils im Jahres- und Halbjahresbericht aufgeführt.
Ausschüttende Aktien berechtigen die Aktionäre zu einer Dividende, wie sie während des Wirtschaftsjahres vom Verwaltungsrat und/oder anlässlich der Hauptversammlung der Aktionäre festgesetzt wird. Thesaurierende Aktien berechtigen die Aktionäre nicht zu einer Dividende. Bei Verkündung einer Dividende auf ausschüttende Aktien wird ein der Dividende entsprechender Betrag den thesaurierenden Aktien zugerechnet.
Jede ganze Aktie hat ein gleichberechtigtes Stimmrecht bei den Gesellschafterversammlungen und berechtigt zur Teilnahme an der Abstimmung bei ausserordentlichen Gesellschafterversammlungen eines Teilfonds.
Die Aktien verfügen nicht über Vorzugs-, Vorkaufs- oder Wandelrechte. Options- oder Sonderrechte mit Bezug auf Aktien bestehen derzeit nicht und sind auch in Zukunft nicht vorgesehen.
Jede Aktie (und im Fall der Namensaktie jeder Quotenanteil) verfügt über das Recht zur Beteiligung an den Gewinnen und am Liquidationsgewinn der Gesellschaft beziehungsweise des betreffenden Teilfonds.

Die Gesellschaft kann folgende Klassen anbieten:

JSS Multi Label SICAV - Beschreibung der Aktien										
New Energy Fund (EUR)										
Klasse	Währung	Mindesterstanlage *	Mindestfolgezeichnung *	Ertragsverwendung **	Taxe d'abonnement p.a.	Max. Ausgabekommission	Max. Rücknahmekommission***	Max. Rücknahmekommission****	Effektive Verwaltungskommission p.a.	Performance Fee
P dist	n/a	n/a	n/a	Ausschüttend	0,05 %	3 %	1 %	0,40 %	n/a	n/a
P acc	EUR	EUR 5 000.-	EUR 500.-	Thesaurierend	0,05 %	3 %	1 %	0,40 %	s. Anhang	s. Anhang
JSS OekoFlex (EUR)										
Klasse	Währung	Mindesterstanlage *	Mindestfolgezeichnung *	Ertragsverwendung **	Taxe d'abonnement p.a.	Max. Ausgabekommission	Max. Rücknahmekommission***	Max. Rücknahmekommission****	Effektive Verwaltungskommission p.a.	Performance Fee
P dist	n/a	n/a	n/a	Ausschüttend	0,05 %	3 %	1 %	0,40 %	n/a	n/a
P acc	EUR	EUR 500.-	keine	Thesaurierend	0,05 %	3 %	1 %	0,40 %	s. Anhang	s. Anhang

P Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „P" werden allen Anlegern angeboten.

C Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „C" können nur von im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden ansässigen Anlegern erworben werden sowie von Anlegern und Finanzmittlern, die die Aktien auf der Basis eines diskretionären Portfolioverwaltungs- oder Beratungsmandats zeichnen, vorausgesetzt, es besteht ein schriftlicher Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft oder den Vertriebsstellen.

Aktien von Aktienklassen mit Namensbestandteil „C" werden automatisch zurückgenommen oder gemäss Auftrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse, deren Voraussetzungen zum Erwerb dieser Anleger erfüllt, umgetauscht, wenn der Anleger die Voraussetzungen dieser Aktienklasse mit Namensbestandteil ‹C› nicht mehr erfüllt.

Der Verwaltungsrat und der Managementausschuss der Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen die Liste der zulässigen Anlegerdomizile erweitern und weitere Anleger zulassen.

Für die Zeichnung von Aktien der Klassen mit dem Namensbestandteil „C" besteht kein Mindesterstzeichnungsbetrag.

Fussnoten

* Bei der Erstzeichnung muss eine Mindestzeichnung gemäss Tabelle (oder das entsprechende Währungsäquivalent) erfolgen.

** Die Klassen sind entweder thesaurierend oder ausschüttend. Einzelheiten sind im Kapitel 5.2 „Dividendenpolitik" aufgeführt.

*** Zu Gunsten des Vertriebs.

**** Zu Gunsten des Teilfonds zur Deckung der durch die Rückgabe von Aktien entstehenden Transaktionskosten.

5.2 DIVIDENDENPOLITIK

Jede Aktie bzw. jeder Aktienbruchteil verfügt über das Recht zur Beteiligung an den Gewinnen und am Liquidationsgewinn der Gesellschaft beziehungsweise des betreffenden Teilfonds.
Die Gesellschaft beabsichtigt, den Aktieninhabern, welche gemäss Kapitel „Beschreibung der Aktien" Aktien von ausschüttenden Aktienklassen halten, jährlich zumindest 85 % der Anlageerträge, abzüglich der allgemeinen Kosten („ordentliche Nettoerträge"), sowie einen von der Gesellschafterversammlung des jeweiligen Teilfonds zu bestimmenden Teil der realisierten Kapitalgewinne, abzüglich der realisierten Kapitalverluste („Netto-Kapitalgewinne"), und alle sonstigen ausserordentlichen Erträge auszuschütten.
Sollte der ausschüttbare Nettoertrag eines Teilfonds in einem Geschäftsjahr unter 1 % des Nettoinventarwertes einer Aktie am Ende des entsprechenden Geschäftsjahres und weniger als 1 EUR/CHF/USD/GBP betragen, so kann der Verwaltungsrat im Hinblick auf die mit einer Ausschüttung für Teilfonds und Anleger der oben genannten ausschüttenden Aktienklassen entstehenden hohen Kosten der Hauptversammlung der Aktionäre beantragen, auf die Ausschüttung einer Dividende zu verzichten.
Die Gesellschaft schüttet keine Dividenden an die Aktionäre aus, welche gemäss Kapitel 5.1 „Beschreibung der Aktien" Aktien von thesaurierenden Aktienklassen halten. Die Erträge dieser Aktienklassen werden laufend wieder angelegt (thesauriert).

Die Gesellschaft kann den Nettoinventarwert pro Aktie mittels eines Splits (Aufstückelung) unter Ausgabe von Gratisaktien verkleinern. Wird für Aktien mit Ausschüttung eine automatische Wiederanlage der Ausschüttung angeboten, so wird die Ausschüttung am auf den Dividendenzahltag folgenden Bewertungstag für den Kauf weiterer Aktien und Aktien (Fraktionen) desselben Teilfonds verwendet. Bei der Zeichnung von Aktien oder jederzeit danach kann sich der Aktionäre durch schriftliche Mitteilung für die Auszahlung oder für die Wiederanlage der Ausschüttung entscheiden. Ohne eine anderweitige Anweisung erfolgt die Wiederanlage. Eine Ausgabekommission wird bei der automatischen Wiederanlage nicht erhoben.

5.3 AUSGABE UND VERKAUF DER AKTIEN SOWIE ANTRAGSVERFAHREN UND REGISTRIERUNG

Anleger können nach dem in diesem Abschnitt beschriebenen Verfahren Aktien zeichnen.
Sofern für einen bestimmten Teilfonds nicht anders geregelt, werden Aktien an jedem Bewertungstag nach der Erstausgabe zum Verkauf angeboten und zu dem an diesem Tag gültigen Ausgabepreis ausgegeben, vorausgesetzt, dass der Zeichnungsantrag bis spätestens um 12 Uhr Luxemburger Zeit („Annahmeschluss") am Bewertungstag bei der Transferstelle eingeht. Ein Eingang nach dem Annahmeschluss Zeit wird als am nächsten Bewertungstag eingegangen betrachtet.

Für bei Vertriebsstellen im Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Zeitpunkte für den Annahmeschluss gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.
Die Verwaltungsgesellschaft kann aus vertriebstechnischen Gründen für bestimmte Gruppen von Anlegern abweichende Zeitpunkte für den Annahmeschluss festlegen. Falls dies erfolgt, muss der geltende Annahmezeitpunkt grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der massgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für den Annahmeschluss können mit den betreffenden Vertriebsländern bzw. den Vertriebsstellen gesondert vereinbart werden.
Für gewisse Kundengruppen (etwa Banken), die usanzgemäss nach der Aktienausgabe bezahlen, werden auch Zeichnungen berücksichtigt, bei denen die Zahlung erst in den folgenden drei Bankwerktagen eintrifft.
Zeichnungsanträge können entweder an die Verwaltungsgesellschaft oder eine Vertriebsstelle, die sie an die Gesellschaft weiterleiten, oder direkt an die Transferstelle in Luxemburg gesendet werden. Dabei sind die genaue Identität des Zeichners und der/die gewählte(n) Teilfonds und Aktienklasse(n) anzugeben. Ausserdem müssen die in Kapital 5.10 „Unlautere Handelspraktiken – Verhinderung der Geldwäsche“ genannten Bestimmungen eingehalten werden.
Des Weiteren können sich Zeichner oder Aktionäre auch direkt an RBC Investor Services Bank S.A., Société anonyme, mit eingetragenem Gesellschaftssitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette wenden, welche ganz oder teilweise die Aufgaben der Zentralverwaltung, der Transferstelle und der Registerführung effektiv wahrnimmt.
Anleger können sich jederzeit bei der RBC Investor Services Bank S.A. über die für sie günstigsten Kontoverbindungen der Gesellschaft erkundigen.

Der Ausgabepreis pro Aktie und pro Klasse ergibt sich aus dem am Ausgabetag ermittelten Nettoinventarwert pro Aktie und Klasse (der „Ausgabepreis“), zuzüglich einer Ausgabekommission. Die maximale Ausgabekommission ist in den jeweiligen Anhängen zu diesem Prospekt aufgeführt.

Bei Namensaktien werden Bruchteile von Aktien ausgegeben, welche auf drei Stellen hinter dem Komma auf- oder abgerundet werden.
Der Ausgabepreis ist in der Buchhaltungswährung des betreffenden Teilfonds zu entrichten. Dabei sind die genaue Identität des Anlegers und der (die) gewählte(n) Teilfonds und gegebenenfalls die Aktienklasse anzugeben. Werden Gelder für Zeichnungen in anderen Währungen als der jeweiligen Buchhaltungswährung überwiesen, trägt der Anleger sowohl die entsprechenden Kosten als auch das Wechselkurs- resp. Devisenrisiko für das Wechselgeschäft bei der Zahlstelle oder Verwahrstelle. Anleger können durch schriftlichen Antrag bei einer Vertriebsstelle, die ihn jeweils an die Transferstelle weiterleitet, oder direkt bei der Transferstelle unter Angabe der auf dem Zeichnungsantrag geforderten Informationen Aktien zeichnen.
Die Gesellschaft ist berechtigt, jeden Antrag ohne Grundlage abzulehnen; sie behält sich das Recht vor, als Reaktion auf die Lage an den Börsen oder Devisenmärkten oder aus anderen Gründen den Verkauf ihrer Aktien an die Öffentlichkeit auszusetzen. In diesem Fall werden bereits geleistete Zahlungen bzw. Guthaben an den Anleger zurücküberwiesen.

Nähere Informationen über den Ausgabepreis können beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft und/oder bei den Vertriebsstellen angefordert werden.
Die Ausgabekommission, die bei Zeichnung über eine Vertriebsstelle an dieselbe oder ansonsten an die Vertriebsstellen zu zahlen ist, darf bis zu 5 % des Anlagebetrags betragen; dies entspricht 5,26 % des -Nettoinventarwerts der gezeichneten Aktien. Bei grösseren Aufträgen können die Vertriebsstelle und die Gesellschaft auf die ihnen zustehende Ausgabekommission ganz oder teilweise verzichten.
Insoweit Zeichnungsanträge unmittelbar an die Gesellschaft gerichtet sind, erhebt diese dieselbe Ausgabekommission für Zeichnungsanträge in vergleichbarer Höhe desselben Teilfonds.

Der Mindestbetrag bei erstmaliger Anlage wird für die einzelnen Teilfonds wie folgt festgelegt:

Teilfonds	Mindesterstanlage *	Folgezeichung
New Energy Fund (EUR)	EUR 5‘000	EUR 500
JSS OekoFlex (EUR)	EUR 500	

* Mindestbetrag in der vorgesehenen Währung oder dem Gegenwert in einer zugelassenen Währung

Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem Ermessen und unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Anleger entscheiden, auf die obengenannten Mindestanlagebeträge ganz oder teilweise zu verzichten.

Folgezeichnungen sind ab Beträgen von EUR 500.- oder den Gegenwert in einer zugelassenen Währung für den Teilfonds New Energy Fund (EUR) möglich. Bei den übrigen Teilfonds gelten bezüglich Folgezeichnungen keine besonderen Bestimmungen.
Zahlungen des Ausgabepreises in den verschiedenen Währungen und der Ausgabekommission haben auf die im Kapitel 5.3 „Ausgabe und Verkauf der Aktien sowie Antragsverfahren und Registrierung“ aufgeführten Konten der Gesellschaft zu erfolgen. Die Überweisung muss Angaben enthalten über die Identität des Anlegers sowie die betreffenden Teilfonds, die gezeichnet werden sollen.
Anträge, die bei der Transferstelle bis spätestens 12 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bankwerktag eingehen, werden an diesem Bewertungstag abgewickelt.
Des Weiteren ist zu beachten:
(a) Im Falle mehrerer gemeinsamer Anleger müssen alle genannten Anleger unterschreiben.
(b) Im Falle mehrerer gemeinsamer Anleger ist die Gesellschaft berechtigt, Stimmrechts- und Rücknahmeanweisungen von dem erstgenannten der Anleger entgegenzunehmen und bei Aktien mit Ausschüttungen an den im Antrag erstgenannten Anleger zu zahlen, sofern sie keine gegenteilige schriftliche Weisung erhält.
(c) Eine juristische Person muss ihren Antrag unter ihrem eigenen Namen oder durch ein hierzu befugtes Mitglied der Geschäftsleitung stellen, dessen Zeichnungsberechtigung nachzuweisen ist.
(d) Ist ein Antrag oder eine Bestätigung durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet, muss die Vollmacht dem Antrag beigefügt werden.

(e) Unabhängig von (a), (b), (c) und (d) kann ein Antrag akzeptiert werden, der von einer Bank oder im Namen einer anderen natürlichen oder juristischen Person unterzeichnet ist.
(f) Anleger sollten angeben, ob Aktien von einem oder mehreren Teilfonds gezeichnet werden sollen.
(g) Falls ein Antrag eingeht, aus dem nicht ersichtlich ist, in welcher Form die Ausschüttung stattfinden soll, wird die Gesellschaft die Ausschüttungen automatisch wiederanlegen.

Falls keine gegenteiligen Anweisungen vorliegen, werden auf Wunsch, Aktienbestätigungen oder Namenzertifikate innerhalb von 15 Tagen nach Annahme der Zeichnung per Post an die vom (von den) Anleger(n) auf dem Antragsformular genannte Adresse geschickt (oder an den erstgenannten Anleger im Falle von gemeinsamen Anlegern).

5.4 RÜCKNAHME DER AKTIEN

Sofern für einen bestimmten Teilfonds nicht anders geregelt, ist der Antrag auf Rücknahme von Aktien vom Aktionär schriftlich direkt an die Transferstelle am Bewertungstag bis spätestens 12 Uhr Luxemburger Zeit (der „Annahmeschluss“) zu richten, an dem die Aktien zurückgegeben werden sollen. Ein ordnungsgemäss erteilter Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser während einer Aussetzung oder einer Aufschiebung der Rücknahme. Rücknahmeanträge, die nach der festgelegten Zeit bei der Transferstelle eintreffen, werden am nächstfolgenden Bewertungstag ausgeführt.

Der Preis für jede zur Rücknahme angebotene Aktie (der „Rücknahmepreis“) besteht aus dem am entsprechenden Bewertungstag des betreffenden Teilfonds gültigen Nettoinventarwert pro Aktie des betreffenden Teilfonds, abzüglich einer Kommission zu Gunsten des Teilfonds zur Deckung von Veräusserungskosten von Anlagewerten für die Bereitstellung der Liquidität, um die Rücknahmegesuche, die jeweils an den Bewertungstagen gleich behandelt werden, zu erfüllen, und einer Rücknahmekommission zu Gunsten der Vertriebsstellen.

Für den Teilfonds **JSS OekoFlex (EUR)** wird bei der Rücknahme der Aktien keine Rücknahmekommission zu Gunsten des Vertriebs oder der Vertriebsstellen erhoben.

Die maximale Rücknahmekommission ist den jeweiligen Anhängen zu diesem Prospekt zu entnehmen.
Im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts oder eines Aufschubs der Rücknahme werden die Aktien am nächsten Bewertungstag nach Ablauf der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts bzw. nach Beendigung des Rücknahmeaufschubs zurückgenommen, wenn nicht zuvor der Rücknahmeantrag schriftlich zurückgenommen wurde.
Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des betreffenden Teilfonds innerhalb von 3 Arbeitstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet. Sollen Zahlungen in einer anderen Währung als der jeweiligen Buchhaltungswährung überwiesen werden, trägt der Anleger sowohl die entsprechenden Kosten als auch das Wechselkurs- resp. Devisenrisiko für das Wechselgeschäft bei der Zahlstelle oder Verwahrstelle.

Für die Teilfonds **New Energy Fund (EUR)** und **JSS OekoFlex (EUR)** gelten bei Rücknahmen keine speziellen Regelungen betreffend Mindestbeträgen.
Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag oder in irgendeinem Zeitraum von drei (wöchentlichen) oder sieben (täglichen) aufeinander folgenden Bewertungstagen mehr als 10 % der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Aktien eines Teilfonds zurückzunehmen. Gehen bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag Rücknahmeanträge für eine grössere als die genannte Zahl von Aktien ein, bleibt es der Gesellschaft vorbehalten, die Rücknahme bis zum dritten darauffolgenden Bewertungstag aufzuschieben. An diesen Bewertungstagen (siehe Kapitel 5.7 „Ermittlung des Nettoinventarwerts“) werden diese Rücknahme- oder Umwandlungsanträge gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt ausgeführt.
Sollte über einen Zeitraum von 30 aufeinander folgenden Tagen der Nettoinventarwert aller ausstehenden Aktien der Gesellschaft geringer als 20 Millionen Euro oder der Wert aller ausstehenden Aktien eines bestimmten Teilfonds geringer als 20 Millionen Euro sein, kann die Gesellschaft wie unter Kapitel 4.1 „Die Gesellschaft“ beschrieben unter Wahrung einer 30-tägigen schriftlichen Mitteilungsfrist die Aktien eines Teilfonds zu dem an dem darauffolgenden Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert, abzüglich der geschätzten Veräusserungskosten, zurücknehmen, beziehungsweise die Ausgabe und gegebenenfalls die Rücknahme aller Aktien im Hinblick auf die Auflösung der Gesellschaft einstellen.
Der Wert der Aktien zum Zeitpunkt der Rücknahme kann höher oder niedriger als ihr Kaufpreis sein. Alle zurückgenommenen Aktien werden annulliert.
Der Rücknahmepreis kann am Sitz der Gesellschaft oder bei den Vertriebsstellen erfragt werden.
Die Auszahlung des Rücknahmepreises kann auch in besonderen Fällen auf Antrag oder mit Zustimmung des betreffenden Aktionärs mittels einer Sachausschüttung (Sachauslage) erfolgen, deren Bewertung vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft mit separatem Bericht zu bestätigen ist und wobei die Gleichbehandlung der Aktionäre sichergestellt sein muss, u.a. auch dadurch, dass die verursachten Kosten dem betreffenden Aktionär in Rechnung gestellt werden.

5.5 UMTAUSCH DER AKTIEN

Aktionäre eines jeden Teilfonds sind berechtigt, einen Teil oder alle ihre Aktien in Aktien eines anderen Teilfonds an einem für beide Teilfonds geltenden Bewertungstag umzutauschen, sofern sie die Voraussetzungen der Klasse, in die sie wechseln möchten, erfüllen.
Der Antrag erfolgt entweder direkt an die Transferstelle der Gesellschaft in Luxemburg oder an eine der Vertriebsstellen, die ihn an die Transferstelle weiterleitet. Der Antrag muss folgende Informationen enthalten: die Anzahl der Aktien und Angabe des bestehenden Teilfonds und des gewünschten Teilfonds sowie gegebenenfalls dessen Aktienklassen das Wertverhältnis, nach dem die Aktien verteilt werden sollen, sofern mehr als ein neuer Teilfonds vorgesehen ist.
Aktien können an jedem Bewertungstag umgetauscht werden, und zwar zu dem an diesem Tag gültigen Ausgabepreis, vorausgesetzt, dass der Umtauschantrag am Bewertungstag bis spätestens um 12 Uhr Luxemburger Zeit bei der Transferstelle eingeht.

Die Umtauschbasis richtet sich nach dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Aktie des betreffenden Teilfonds. Die Gesellschaft berechnet die Anzahl der Aktien, in die der Aktionär seinen Bestand umwandeln möchte, nach folgender Formel:

$$A = \frac{(B \times C) \times F}{D}$$

A = Anzahl der auszugebenden Aktien des neuen Teilfonds;
B = Anzahl der Aktien des ursprünglich gehaltenen Teilfonds;
C = Rücknahmepreis je Anteil des ursprünglich gehaltenen Teilfonds, abzüglich eventuell erhobener Veräusserungskosten;
D = Nettoinventarwert je Aktie des neuen Teilfonds, zuzüglich eventuell erhobener Wiederanlagekosten;
F = Wechselkurs: haben alter und neuer Teilfonds die gleiche Währung, beträgt der Wechselkurs 1.

Veräusserungs- und/oder Wiederanlagekosten an einem Bewertungstag richten sich nach dem Stand der Liquidität des/der entsprechenden Teilfonds und überschreiten 0,4 % nicht. Dieselben werden, falls zutreffend, an einem Bewertungstag in gleicher Weise für alle dann abgewickelten Anträge erhoben.
Die Gesellschaft wird den betreffenden Aktionären eine Abrechnung hinsichtlich des Umtauschs und, falls gewünscht, eine Aktienbestätigung über die neuen Aktien zuschicken.

5.6 SCHLIESSUNG UND VERSCHMELZUNG

Sollte über einen Zeitraum von 30 aufeinander folgenden Tagen der Nettoinventarwert aller ausstehenden Aktien eines bestimmten Teilfonds geringer als 20 Millionen Euro bzw. der Gegenwert in der Währung des betreffenden Teilfonds sein, oder wenn der Verwaltungsrat dies für angemessen hält, aufgrund von Änderungen der ökonomischen oder politischen Gegebenheiten, welche für den entsprechende Teilfonds von Einfluss sind, oder aufgrund der Interessen der betreffenden Aktionäre, kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass sämtliche Aktien des betreffenden Teilfonds zu dem an diesem Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert (abzüglich der Liquidationskosten und/oder geschätzten Handelskommission, die im Prospekt beschrieben sind), aber ohne Rücknahmekommission zurückgenommen werden.

Die Schliessung eines Teilfonds, verbunden mit der zwangsweisen Rücknahme aller betreffenden Aktien aus anderen als den oben genannten Gründen kann nur mit dem Einverständnis der Anleger des betreffenden Teilfonds erfolgen. Dazu ist eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung der Aktionäre dieses Teilfonds notwendig. Zur Beschlussfähigkeit ist kein Quorum erforderlich, und Entscheide erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien.
Der Verwaltungsrat kann ferner, im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, die Vermögenswerte eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft oder zu den Vermögenswerten eines anderen OGAWs (der entweder in Luxemburg oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat etabliert ist und entweder als Gesellschaft oder „fonds commun de placement“ aufgelegt ist) oder zu den Vermögenswerten eines Teilfonds eines anderen solchen OGAWs verschmelzen. Die Gesellschaft benachrichtigt die Anleger der betreffenden Teilfonds im Einklang mit der CSSF Verordnung 10-5. Jeder Anleger der betreffenden Teilfonds hat die Möglichkeit die Rücknahme oder den Umtausch seiner Aktien ohne Kosten zu verlangen (ausgenommen Veräusserungskosten), dies während mindestens 30 Tagen vor dem Inkrafttreten der Verschmelzung, wobei die Verschmelzung fünf Arbeitstage nach Ablauf dieser Frist in Kraft tritt.

Eine Verschmelzung, die als Konsequenz hat, dass die Gesellschaft als Ganzes aufhört zu bestehen, muss von den Aktionären der Gesellschaft beschlossen werden. Eine solche Generalversammlung entscheidet ohne Anwesenheitsquorum durch Beschluss einer einfachen Mehrheit der vertretenen und stimmenden Aktien.

Die Aktionäre werden durch Veröffentlichung einer Rücknahmeankündigung im „Luxemburger Wort“ und in den Zeitungen in anderen Ländern, in denen Mitteilungen an Aktionäre erfolgen, informiert, es sei denn, alle betroffenen Aktionäre und ihre Adressen sind der Gesellschaft bekannt.
Liquidationserlöse, welche von den Aktionäre bei der Beendigung der Liquidation eines Teilfonds nicht beansprucht werden, werden bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach 30 Jahren.

5.7 ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert der Vermögenswerte der Gesellschaft („Nettoinventarwert“) und der Nettoinventarwert pro Aktie jedes Teilfonds werden in der betreffenden Währung durch die mit der Hauptverwaltung in Luxemburg beauftragte Domizilstelle, unter der Aufsicht des Verwaltungsrats oder dessen Delegierten, ermittelt, ausser in den in Kapitel 5.8 „Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts, der Ausgabe und der Rücknahme der Aktien“ beschriebenen Fällen einer zeitweiligen Aussetzung.

An jedem Bewertungstag wird ein Nettoinventarwert gerechnet. Unter Bewertungstag versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d.h. jeden Tag, an dem die Banken während der normalen Geschäftsstunden geöffnet sind) in Luxemburg mit Ausnahme von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg, sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des jeweiligen Teilfonds geschlossen sind bzw. 50 % oder mehr der Anlagen des jeweiligen Teilfonds nicht adäquat bewertet werden können. Unter „nicht gesetzlichen Ruhetagen“ versteht man in diesem Zusammenhang Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind.
Der gesamte Nettoinventarwert repräsentiert dabei den Verkehrswert der in ihm enthaltenen Vermögenswerte, abzüglich der Verbindlichkeiten.

Falls an einem Handelstag die Summe der Zeichnungen bzw. Rücknahmen aller Aktienklassen eines Teilfonds zu einem Nettokapitalzufluss bzw. -abfluss führt, kann der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds an diesem Handelstag erhöht bzw. reduziert werden (sogenanntes „Single Swing Pricing“). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 3 % des Nettoinventarwertes. Der auf die einzelnen Teilfonds anwendbare Prozentsatz wird von einem vom Verwaltungsrat bestimmten Komitee festgelegt. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl Aktien des betroffenen Teilfonds führen. Sie resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl Aktien bewirken. Der Verwaltungsrat

kann für jeden Teilfonds einen Schwellenwert festsetzen. Dieser kann aus der Nettobewegung an einem Handelstag im Verhältnis zum Nettofondsvermögen oder einem absoluten Betrag in der Währung des jeweiligen Teilfonds bestehen. Eine Anpassung des Nettoinventarwerts würde somit erst erfolgen, wenn dieser Schwellenwert an einem Handelstag überschritten wird.

Der Nettoinventarwert pro Aktie eines Teilfonds wird an jedem Bewertungstag in der Währung des entsprechenden Teilfonds ermittelt, indem der gesamte Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds durch die Anzahl der sich im Umlauf befindenden Aktien dividiert wird.

Die Vermögen werden in Übereinstimmung mit den in der Satzung der Gesellschaft festgelegten und den vom Verwaltungsrat erlassenen und von Zeit zu Zeit durch denselben geänderten Bewertungsvorschriften und -richtlinien („Bewertungsvorschriften") wie folgt bewertet:

(a) Börsennotierte Wertpapiere werden zu den letztbekannten Kursen des Bewertungstages bewertet. Falls ein Wertpapier an mehreren Börsen notiert ist, ist vom letztbekannten Kurs an der Börse, an welcher die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere erworben wurden, auszugehen.
Bei Wertpapieren, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und deren letzter verfügbarer Kurs nicht repräsentativ ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern besteht, welche marktkonforme Preise anbieten, kann der Verwaltungsrat die Bewertung dieser Wertpapiere aufgrund so festgesetzter Preise vornehmen.

(b) Wertpapiere, welche an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden wie börsennotierte Wertpapiere bewertet.

(c) Wertpapiere, welche nicht an einer Börse notiert sind oder nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem letzten erhältlichen Marktpreis bewertet; ist ein solcher nicht verfügbar, werden diese Wertpapiere gemäss anderen, vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Grundsätzen auf Basis der voraussichtlich möglichen Verkaufspreise bewertet.

(d) Festgelder werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.

(e) Anteile oder Aktien, die von offenen OGAW oder anderen OGA ausgegeben werden, sind mit ihrem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert bzw., nach Massgabe der Bestimmungen unter (a) oben, zum Kurs am Ort ihrer Notierung zu bewerten.

(f) Der Veräusserungswert von Termin- (Futures/Forwards) oder Optionskontrakten, die nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, ist gemäss den vom Verwaltungsrat festgelegten Richtlinien und in gleich bleibender Weise zu bewerten. Der Veräusserungswert von Termin- oder Optionskontrakten, die an einer Börse oder an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ist auf der Basis des zuletzt verfügbaren Abwicklungspreises für diese Kontrakte an Börsen und organisierten Märkten zu bewerten, an denen Termin- oder Optionskontrakte dieser Art gehandelt werden; dies gilt mit der Massgabe, dass bei Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an einem Geschäftstag, für den der Nettoinventarwert ermittelt wird, veräussert werden konnten, der vom Verwaltungsrat als angemessen und adäquat angesehene Wert die Basis für die Ermittlung des Veräusserungswerts dieses Kontrakts ist.

(g) Die Bewertung liquider Mittel und Geldmarktinstrumente kann zum jeweiligen Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder unter Berücksichtigung der planmässig abgeschriebenen historischen Kosten erfolgen. Die letztgenannte Bewertungsmethode kann dazu führen, dass der Wert zeitweilig von dem Kurs abweicht, den der betreffende Fonds beim Verkauf der Anlage erhalten würde. Die Gesellschaft wird diese Bewertungsmethode jeweils prüfen und nötigenfalls Änderungen empfehlen, um sicherzustellen, dass die Bewertung dieser Vermögenswerte zu ihrem angemessenen Wert erfolgt, der in gutem Glauben gemäss den vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Verfahren ermittelt wird. Ist die Gesellschaft der Auffassung, dass eine Abweichung von den planmässig abgeschriebenen historischen Kosten je Aktie zu erheblichen Verwässerungen oder sonstigen den Aktionäre gegenüber unangemessenen Ergebnissen führen würde, so muss sie ggf. Korrekturen vornehmen, die sie als angemessen erachtet, um Verwässerungen oder unangemessene Ergebnisse auszuschliessen oder zu begrenzen, soweit dies in angemessenem Rahmen möglich ist.

(h) Die Swap-Transaktionen werden regelmässig auf Basis der von der Swap-Gegenpartei erhaltenen Bewertungen bewertet. Bei den Werten kann es sich um den Geld- oder Briefkurs oder den Mittelkurs handeln, wie gemäss den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren in gutem Glauben bestimmt. Spiegeln diese Werte nach Auffassung des Verwaltungsrats den angemessenen Marktwert der betreffenden Swap-Transaktionen nicht wider, wird der Wert dieser Swap-Transaktionen von dem Verwaltungsrat in gutem Glauben oder gemäss einer anderen dem Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen geeignet erscheinenden Methode bestimmt.

(i) Alle anderen Wertpapiere und zulässigen Vermögenswerte sowie die vorgenannten Vermögenswerte, für die eine Bewertung gemäss der vorstehenden Bestimmungen nicht möglich oder durchführbar wäre, oder bei denen eine solche Bewertung nicht ihren angemessenen Wert wiedergeben würde, werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, der in gutem Glauben gemäss den vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Verfahren ermittelt wird.

(j) Aktien oder Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zu ihrem letztbekannten Nettoinventarwert bewertet. Zudem können Aktien anderer OGAW und OGA auf der Basis eines geschätzten Nettoinventarwertes derartiger Aktien oder Anteile bewertet werden. Abweichungen zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen, erst nach dem Bewertungszeitpunkt des Nettoinventarwertes des Teilvermögens erhältlichen Nettoinventarwert der Zielfonds werden nicht angeglichen;

(k) Die sich bei dieser Bewertung ergebenden Beträge werden zum jeweiligen Mittelkurs in die Buchführungswährung umgerechnet. Zur Absicherung des Währungsrisikos abgeschlossene Terminkontrakte werden bei der Umrechnung berücksichtigt.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und bei den Vertriebsstellen erfragt werden.

5.8 AUSSETZUNG DER ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS DER AUSGABE UND DER RÜCKNAHME DER AKTIEN

Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds sowie die Ausgabe und die Rücknahme von Aktien dieses Teilfonds zeitweilig aussetzen:

(a) wenn ein Wertpapiermarkt oder eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Teilfonds gehandelt wird (ausser an gewöhnlichen Luxemburgischen Feiertagen)

geschlossen, oder der Wertpapierhandel erheblich eingeschränkt oder ausgesetzt ist;

(b) während einer aussergewöhnlichen Notlage, die die Veräusserung oder die Bewertung der von der Gesellschaft in einem Teilfonds gehaltenen Anlagewertes, gemäss Einschätzung des Verwaltungsrats, unmöglich macht oder die für die verbleibenden Anleger des entsprechenden Teilfonds abträglich ist;

(c) wenn die normalerweise zur Kursbestimmung eines Wertpapiers dieses Teilfonds eingesetzten Nachrichtenverbindungen zusammengebrochen oder nur bedingt einsatzfähig sind;

(d) wenn die Überweisung von Geldern für die Zahlung des Rücknahmepreises von Aktien unmöglich ist oder, gemäss Einschätzung des Verwaltungsrats, die Überweisung von Geldern für den Kauf oder zur Veräusserung von Kapitalanlagen der Gesellschaft nach der Einschätzung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder aber

(e) im Fall einer Entscheidung, die Gesellschaft zu liquidieren, an oder nach dem Tag der Veröffentlichung der ersten Einberufung einer sich mit diesem Thema befassenden Hauptversammlung der Aktionäre;

(f) im Fall einer Entscheidung einen Teilfonds oder die Gesellschaft zu verschmelzen, falls dies im Hinblick auf den Schutz der Interessen der Anleger berechtigt ist;

(g) im Fall eines Feeder Teilvermögens, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Ausgabe, Rücknahme oder Umwandlung der Anteile des Master ausgesetzt ist;

(h) im Falle eines Teilvermögens, dass ausschliesslich in Zielfonds investiert, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Ausgabe, Rücknahme oder Umwandlung eines substantiellen Teils der Zielfonds ausgesetzt ist;

(i) wenn aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände umfangreiche Rücknahmeanträge eingegangen sind und dadurch die Interessen der im Teilvermögen verbleibenden Aktionäre nach Ansicht des Verwaltungsrats gefährdet sind.

Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass die Gesellschaft die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien unverzüglich einzustellen hat, sobald ein die Liquidation zur Folge habendes Ereignis eintritt oder die luxemburgische Aufsichtsbehörde dies anordnet.

Der Anleger wird umgehend von einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts oder von einem Aufschub der Rücknahme benachrichtigt und ist in dem Fall berechtigt, seinen entsprechenden Antrag zurückzuziehen. Aktionäre, die ihre Aktien zur Rücknahme angeboten haben, werden innerhalb von 7 Tagen schriftlich über eine solche Aussetzung sowie unverzüglich von der Beendigung derselben benachrichtigt.

5.9 VERTRIEB DER AKTIEN

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt ausserdem, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen Vertriebsstellen für die Aktien der Teilfonds („Vertriebsstellen") in verschiedenen Ländern zu benennen, in denen der Verkauf derselben gestattet ist. Die Vertriebsstellen sind berechtigt, eine Ausgabekommission für die von ihnen vertriebenen Aktien zu erheben sowie ganz oder teilweise darauf zu verzichten. Vertriebsverträge mit Vertriebsstellen werden für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und können von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Eine Vertriebsstelle darf für eigene Rechnung Aktien unter Wahrung folgender Bedingungen erwerben und halten:

(a) Die Vertriebsstelle darf Aktien ohne ausdrückliche Zustimmung eines betroffenen Aktionärs nicht auf eigene Rechnung erwerben und halten;

(b) die Vertriebsstelle darf nicht Aktien auf eigene Rechnung zu Konditionen handeln, die ungünstiger sind als diejenigen, die von der Gesellschaft angeboten sind; und

(c) die Vertriebsstelle muss regelmässig die Transferstelle in Luxemburg über getätigte Transaktionen dahingehend informieren, dass im Falle einer Ausgabe von Namensaktien die Informationen über die Identität der Eigner dieser Aktien im Aktionärsregister richtig vermerkt sind und/oder aktualisiert werden.

5.10 UNLAUTERE HANDELSPRAKTIKEN – VERHINDERUNG DER GELDWÄSCHE

Zeichnungen und Rücknahmen sollen lediglich zu Investitionszwecken getätigt werden. Die Gesellschaft erlaubt kein ‚Market Timing' oder andere exzessive Handelspraktiken. Solche Praktiken können der Performance der Gesellschaft und ihrer Teilfonds schaden und die Anlageverwaltung beeinträchtigen. Um solche negativen Konsequenzen zu verringern, behält die Gesellschaft sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge von Anlegern, die aus Sicht der Gesellschaft, solche Handelspraktiken tätigen oder getätigt haben und deren Handelspraktiken die anderen Anleger beeinträchtigen, abzulehnen.

Die Gesellschaft kann zudem die Aktien eines Anlegers, der diese Handelspraktiken tätigt oder getätigt hat, zwangsweise zurückkaufen. Die Gesellschaft kann nicht für den Gewinn oder Verlust, der aus solchen zurückgewiesenen Anträgen oder zwangsweisen Rückkäufen entsteht, haftbar gemacht werden.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen.

Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo an den erstgenannten Anleger auf Risiko der daran berechtigten Person(en) innerhalb von 30 Tagen nach dem Entscheid der Nichtannahme zurückbezahlt.

Insbesondere haben die Finanzinstitute, die in Luxemburg ansässig sind, die Pflicht, die Identität ihrer Kunden beziehungsweise der Anleger/wirtschaftlich Berechtigten eines Investmentfonds zu überprüfen. Die Luxemburger Rechtsvorschriften und Massnahmen, die daraus resultieren, gelten zur Abwehr von Geldwäsche.

Demzufolge ist die Gesellschaft berechtigt, Anträge bis zum Eingang der von ihr geforderten Angaben über die Identität eines Anlegers, die wirtschaftliche Berechtigung des Anlegers und über die Herkunft der Gelder zurückzustellen.

Insbesondere im Falle von

(a) direkten Anlagen; oder

(b) Anlagen durch Vermittler oder Berufsangehörige des finanziellen Sektors, die ihren Gesellschaftssitz in einem Land haben, das nicht im Hinblick auf die Luxemburger Gesetzgebung gleichartigen Identifikationsmassnahmen unterworfen ist;

behält sich die Gesellschaft das Recht vor, von jedem Anleger zu verlangen, seine Identität durch Vorlage der folgenden Dokumente auszuweisen:

- für eine natürliche Person: eine beglaubigte (Polizei, lokale Behörde, Botschaft etc.) Kopie ihres Passes oder Personalausweises; Bestätigung des/der wirtschaftlich Berechtigten;
- für eine juristische Person: eine beglaubigte Kopie der offiziellen Dokumente (Gesellschaftsvertrag, Auszug aus dem Handelsregister, Bilanzen); Identifikationsdokumente und Zeichnungsberechtigung der Organe sowie der Repräsentanten; Bestätigung des wirtschaftlichen Berechtigten.

Die Gesellschaft ist auch verpflichtet, die Herkunft der Anlagen zu überprüfen, die von einem Finanzinstitut stammen, welches nicht im Hinblick auf die Luxemburger Gesetzgebung gleichartigen Identifikationsmassnahmen unterworfen ist.

Gemäss Artikel 3 (2) (d) des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist die Gesellschaft verpflichtet, die Geschäftsbeziehung zu den Aktionären des Fonds kontinuierlich zu überwachen. Die kontinuierliche Überwachung beinhaltet unter anderem die Verpflichtung, die Dokumente, Daten oder Informationen, die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflicht des Kunden gesammelt wurden, zu prüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren, und das innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens. Die Gesellschaft kann ihre gesetzliche Pflicht zur Durchführung einer kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung zu den Aktionären des Fonds nur dann erfüllen, wenn die Aktionäre der Gesellschaft die betreffenden Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen, damit diese gesammelten Daten von der Gesellschaft geprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden können. Im Falle einer Weigerung eines Aktionärs zur Kooperation wäre die Gesellschaft dazu verpflichtet, das Konto dieses Aktionärs bis zum Erhalt der von der Gesellschaft benötigten Informationen und Dokumente zu sperren. Sämtliche Kosten (einschliesslich Kontoführungsgebühren), die im Zusammenhang mit der Kooperationsverweigerung eines solchen Aktionärs stehen, sind vom betreffenden Aktionär zu tragen.

5.11 GEHEIMHALTUNG, DATENVERARBEITUNG UND BERUFSGEHEIMNIS

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Registerstelle und alle von ihnen Beauftragten erklären sich einverstanden, alle Informationen über den oder die Anleger vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind aufgrund von geltenden Gesetzen oder formellen Anweisungen des oder der Anleger(s) oder entsprechend den weiteren Beschreibungen innerhalb dieses Abschnitts verpflichtet, solche Informationen Dritten gegenüber offenzulegen. Sämtliche Informationen über den oder die Anleger, einschliesslich personenbezogener Daten, wie beispielsweise Identifikationsdaten, Kontoinformationen, Vertragsdokumente und sonstige Dokumente, Transaktionsinformationen und Einzelheiten über den Aktienbesitz, die entweder im Rahmen des Antrags- und Kontoeröffnungsformulars übermittelt wurden oder auf andere Weise vom Fonds sowie ggf. von der Verwaltungsgesellschaft oder der Registerstelle, die unabhängig als Datenverantwortliche für Anträge oder andere Anlässe agieren, gehalten werden (die „Anlegerinformationen"), werden digital oder auf andere Weise gespeichert und gemäss dem Luxemburger Datenschutzgesetz vom 2. August 2002 in seiner jeweils geltenden Fassung (das „Datengesetz") verarbeitet. Der oder die Anleger erkennen Folgendes an:

(i) Der Fonds sowie ggf. die Verwaltungsgesellschaft, die Registerstelle, Unternehmen, an die der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder die Registerstelle Vertriebs- oder Anlegerservicepflichten delegiert hat, die Vertriebsstellen und andere Dienstleister, wie beispielsweise Vertreter oder beauftragte Dritte, dürfen Anlegerinformation entsprechend den geltenden Gesetzen sammeln, aufbewahren, pflegen und offenlegen, möglicherweise auch gegenüber den weltweiten Niederlassungen oder verbundenen Unternehmen ihres Konzerns (die „Datenverarbeiter").

(ii) Die zur Verfügung gestellten Anlegerinformationen ermöglichen dem Fonds sowie ggf. der Verwaltungsgesellschaft, der Registerstelle und den jeweiligen Datenverarbeitern, die Anlegerkonten zu verwalten und den Anlegern die geeigneten Dienstleistungen zu erbringen.

(iii) Der Fonds, die Registerstelle sowie ggf. die Datenverarbeiter können aufgrund geltender Gesetze und Verordnungen gezwungen sein, die Anlegerinformationen an Steuer-, Aufsichts- oder sonstige Behörden in unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten zu übermitteln, insbesondere in solchen, in denen (i) der Fonds eine Zulassung für den öffentlichen Vertrieb seiner Aktien aufweist oder anstrebt, (ii) sich der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthaltsort der Anleger befindet oder deren Staatsbürger sie sind, (iii) der Fonds sowie ggf. die Verwaltungsgesellschaft, die Registerstelle, Unternehmen, an die der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder die Registerstelle Vertriebs- oder Anlegerservicepflichten delegiert hat, die Vertriebsstellen oder andere Dienstleister, wie beispielsweise Vertreter oder beauftragte Dritte, registriert, lizenziert oder auf sonstige Weise für die Durchführung von Anlagen berechtigt sind bzw. einen solchen Status anstreben. Die Verwaltungsgesellschaft, der Fonds und die Registerstelle sind für die Folgen einer solchen Offenlegung nicht haftbar.

(iv) Es ist möglich, dass Anlegerinformationen in ein Land übertragen bzw. dort gespeichert werden, das keine Datenschutzgesetze entsprechend denen der Europäischen Union aufweist, und dass Anlegerinformationen durch den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Registerstelle oder sonstige von ihnen Beauftragte gegenüber externen Vertragsparteien wie dem Sponsor des Fonds, den autorisierten Vertriebsstellen des Fonds oder, im Ermessen des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, der Registerstelle oder ihren Datenverarbeitern zur Erbringung erweiterter, mit den Aktionären verbundenen Dienstleistungen und, insbesondere im Falle der Registerstelle, zur Delegation der Datenverarbeitungstätigkeit im Rahmen ihrer Pflichten als Transfer- und Registerstelle offengelegt werden und dadurch möglicherweise der Untersuchung der Aufsichtsbehörden oder anderer Behörden ausserhalb Luxemburgs unterliegen. Falls Anlegerinformationen in Länder übertragen werden, deren Datenschutzgesetze im Vergleich zur EU nicht als gleichwertig betrachtet werden, ist es gesetzlich vorgeschrieben, dass der zuständige Datenverantwortliche, wie beispielsweise der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Registerstelle oder sonstige Beauftragte, angemessene Massnahmen ergreifen.

(v) Nach der Offenlegung durch die Registerstelle sind Anlegerinformationen von dem Empfänger unter der Aufsicht der Registerstelle zu verarbeiten und unterliegen Vorschriften dieses Empfängers hinsichtlich des Berufsgeheimnisses und der Geheimhaltung.

Der oder die Anleger sind sich bewusst, dass ungeachtet des Vorstehenden jederzeit die Möglichkeit besteht, (i) der Erfassung, Verarbeitung und Offenlegung dieser Informationen zu widersprechen, (ii) Zugriff auf sie zu erlangen, (iii) ihre Korrektur durchzusetzen oder (iv) sie löschen zu lassen, indem Kontakt mit dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder der Registerstelle unter Verwendung der im Antragsformular erwähnten Kontaktangaben aufgenommen wird. Da solche Massnahmen gemäss (i) bis (iv) die bestehende oder fortgesetzte Dienstleistungserbringung durch den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Registerstelle oder sonstige von ihnen Beauftragte beeinträchtigen können, bestätigt der Anleger bzw. bestätigen die Anleger, dass weder der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Registerstelle noch sonstige von ihnen Beauftragte für Verluste oder Schäden haftbar sind, die dem Anleger bzw. den Anlegern im Zusammenhang mit solchen Massnahmen der Verwaltungsgesellschaft gemäss (i) bis (iv) entstehen. Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Registerstelle und sonstige von ihnen Beauftragte behalten sich jedoch das Recht vor, die Aktien des oder der Anleger zurückzunehmen, um die vollständige Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften sowie die ordnungsgemässe Handhabung und Erfüllung ihrer Datenschutzpflichten sicherzustellen.

6. GEBÜHREN, KOSTEN UND STEUERLICHE GESICHTSPUNKTE

6.1 GEBÜHREN UND KOSTEN

Die Gesellschaft bezahlt für die Leistungen aus dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement sowie aus dem Administration Agency Agreement der RBC Investor Services Bank S.A. eine Pauschalentschädigung (in Prozent des Nettofondsvermögens):
Verwahrstellenkommissionen: maximal 0,3 % p.a. Ausserdem hat die Verwahrstelle Anspruch auf eine Vergütung der Kommissionen und Auslagen der von ihr beanspruchten Sammelverwahrer und Auslandskorrespondenten.
Die Kommissionen sind vierteljährlich nachträglich zahlbar.

Die Gesellschaft zahlt ferner die der Verwaltungsgesellschaft geschuldeten Kommissionen („Verwaltungskommission"), allfällige Entschädigungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie zusätzlich alle Kosten, die durch die Tätigkeit der Gesellschaft entstehen, einschliesslich (ohne Begrenzung) Steuern, Kosten für Rechtsberater und Wirtschaftsprüfungsdienste, Druckkosten für die Vollmachten zur Einberufung der Hauptversammlung, Rechenschaftsberichte und Prospekte sowie Herstellungs- und Druckkosten von KIIDs, Kosten für andere Verkaufsförderungs- und Marketingmassnahmen, eventuell entstehende Kosten für Ausgabe und Rücknahme von Aktien sowie für die Zahlung der Ausschüttungen, Kosten der Zahlstellen, Registrierungskommissionen und andere Kosten in Zusammenhang mit der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Vertriebsländern einschliesslich Übersetzungskosten, Entschädigung und Auslagen des Verwaltungsrates, Versicherungsprämien, Zinsen, Börsenzulassungsgebühren und Brokerkommissionen, Erstattung von Auslagen an die Verwahrstelle sowie der von anderen Korrespondenzbanken belasteten Aufwendungen und Kommissionen und von allen anderen Vertragspartnern der Gesellschaft, sowie Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Aktie und der Ausgabepreise. Die Vergütung zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft ist aus den die einzelnen Teilfonds betreffenden Anhängen zum Prospekt ersichtlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zu Gunsten des Vertriebs auf einen Teil der ihr zustehenden Vergütung verzichten. Die Gesellschaft kann Vergütungen an den Vertrieb zu Lasten der Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft direkt bezahlen.

Ferner vergütet die Gesellschaft im Falle des New Energy Fund (EUR) den Vertriebsstellen eine Administrationsgebühr von 0,1 % p.a. basierend auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettoinventarwert des Teilfonds für die Überwachung des Zahlungsverkehrs, das Führen einer Vermittlerprovisionsbuchhaltung und Unterstützung im Kundenreporting. Diese Gebühr ist vierteljährlich und nachträglich zahlbar.

Die Verwaltungsgesellschaft wie auch die Anlageverwalter und Anlageberater/Beiräte haben Anspruch auf eine Vergütung. Die Anlageverwalter und Anlageberater/Beiräte werden aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft entschädigt.

Jeder Teilfonds haftet mit seinem jeweiligen Vermögen gegenüber Dritten nur für seine eigenen Verbindlichkeiten. Auch in den Beziehungen der Anleger untereinander wird jeder Teilfonds als eine eigenständige Einheit behandelt, und die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds werden demselben in der Nettoinventarwertberechnung zugewiesen. Von der Gesellschaft zu tragende Kosten, welche nicht einem einzelnen Teilfonds zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilfonds im Verhältnis zu deren Nettoinventarwert anteilsmässig belastet.

Alle Kommissionen, Gebühren, Kosten und Auslagen, die zu Lasten der Gesellschaft gehen, werden zunächst mit den Erträgen und danach mit dem Kapital verrechnet. Die Höhe der Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft, aus welcher ebenfalls die Entschädigung an Drittparteien aufgrund der Delegation von Dienstleistungen (z.B. Administration Agency Agreement) erfolgt, ist den Anhängen zu entnehmen. Die Kosten und Ausgaben für die Gründung und Auflegung der Gesellschaft als OGAW in Luxemburg wurden von der Bank J. Safra Sarasin AG (ehemals Bank Sarasin & Cie AG), Basel, Schweiz, übernommen. Die Kosten und Ausgaben für die Gründung und Auflegung weiterer Teilfonds werden jeweils von den betroffenen Teilfonds getragen. Desgleichen werden Liquidationskosten in Bezug auf die Schliessung eines Teilfonds nur vom betroffenen Teilfonds getragen.
Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, bei der Ausführung von Börsentransaktionen für die einzelnen Teilfonds einen oder mehrere vorab bestimmte Makler zu verwenden. Dasselbe gilt für andere mit der Anlagepolitik verbundene Rechtsgeschäfte.
Die Gesellschaft geht davon aus, dass sie in Übereinstimmung mit marktüblichen Grundsätzen zur Erzielung der bestmöglichen Nettoergebnisse, Wertpapiergeschäfte mit den Anlageberatern oder die mit ihnen verbundenen Unternehmen abwickeln kann, sofern deren Konditionen mit denen anderer Makler oder Händler vergleichbar sind.

6.2 STEUERLICHE GESICHTSPUNKTE

Die folgende Zusammenfassung basiert auf dem Gesetz und den Gepflogenheiten, die zurzeit im Grossherzogtum Luxemburg angewandt werden; Änderungen bleiben vorbehalten.

Die Gesellschaft
Die Gesellschaft ist von der Luxemburger Körperschaft-, Gewerbe-, und Vermögenssteuer befreit. Dem Nettoinventarwert jedes Teilfonds wird die luxemburgische jährliche Zeichnungssteuer *(taxe d'abonnement)* von 0,05 % p.a. für die Klassen P dist und P acc belastet. Die Belastung erfolgt jeweils am Ende eines Kalenderquartals (stichtagsbezogen). Berechnungsgrundlage ist der Nettoinventarwert per Ende des Kalenderquartals.

In Luxemburg muss keine Stempelsteuer oder andere Steuer auf die Ausgabe von Aktien gezahlt werden. Auf den Kapitalzuwachs der Vermögenswerte der Gesellschaft ist keine luxemburgische Steuer zu zahlen.

Jedoch können Einkünfte der Gesellschaft (insbesondere Zinsen und Dividenden) in den Ländern, in welchen die Anlage erfolgt, ausländischen Quellensteuern oder Veranlagungssteuern unterliegen, welche üblicherweise nicht erstattungsfähig sind.

Die Gesellschaft wird für umsatzsteuerliche Zwecke in Luxemburg als steuerpflichtige Person ohne Vorsteuerabzugsberechtigung behandelt. Dabei sind Leistungen, die zur Verwaltung der Gesellschaft gehören (Fondsverwaltungsleistungen), in Luxemburg von der Umsatzsteuer befreit. Sonstige Leistungen, die darüber hinaus an die Gesellschaft erbracht werden, können grundsätzlich eine Umsatzsteuerpflicht auslösen, die sodann gegebenenfalls eine Registrierung der Gesellschaft bei den Luxemburger Umsatzsteuerbehörden erforderlich macht, um der Verpflichtung zur Selbstveranlagung von Umsatzsteuer nachzukommen, die sich im Falle des Bezugs umsatzsteuerpflichtiger Leistungen (z.T. auch Lieferungen) aus dem Ausland ergibt.

Zahlungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre sind für die Umsatzsteuer grundsätzlich unerheblich, sofern diese Zahlungen mit dem Bezug und Halten der Aktien im Zusammenhang stehen und keine Gegenleistung für gewährte Leistungen darstellen.

Aktionäre
Nach der zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts in Luxemburg geltenden Rechtslage unterliegen Aktionäre, die nicht in Luxemburg steuerlich ansässig sind - und auch niemals dort steuerlich ansässig waren - und dort über keine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter verfügen, hinsichtlich der von ihnen gehaltenen Aktien der Gesellschaft keiner Steuer auf Veräusserungsgewinne, Einkommensteuer oder Quellensteuer in Luxemburg.

Nach derzeit gültigem Luxemburger Steuerrecht und vorbehaltlich der Anwendbarkeit der Gesetze unterliegen Ausschüttungen der Gesellschaft oder ihrer Luxemburger Zahlstelle an die Aktionäre keiner Quellenbesteuerung.

Die hier dargestellten steuerlichen Gesichtspunkte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die hier wiedergegebene Rechtslage gibt lediglich einen allgemeinen Überblick über die Besteuerung und bezieht sich auf die Rechtslage von Dezember 2016.

Auf im Einzelfall zu beachtende Besonderheiten wird nicht eingegangen; konkrete Aussagen über die Besteuerung einzelner Aktionäre können nicht gemacht werden. Es wird den Aktionären daher sowie im Hinblick auf die Kompliziertheit der Steuersysteme der einzelnen Vertriebsländer empfohlen, sich bezüglich der Besteuerung ihre Beteiligung mit ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen und eine individuelle Beratung, die die persönlichen Gegebenheiten berücksichtigt, in Anspruch zu nehmen.

6.3 INFORMATIONSAUSTAUSCH

Gemeinsamer Meldestandard
In diesem Abschnitt verwendete grossgeschriebene Begriffe haben, soweit im vorliegenden Dokument nicht anders vorgesehen, die im CRS-Gesetz festgelegte Bedeutung.

Nach den Bedingungen des CRS-Gesetzes kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der LBS jährlich den Namen, die Adresse, den/die Wohnsitz-Mitgliedstaat(en), die Steueridentifikationsnummer(n) sowie Geburtsdatum und Geburtsort i) jeder zu meldenden Person, die Kontoinhaber im Sinne des CRS-Gesetzes ist, und ii) im Falle eines passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, jeder kontrollierenden Person, die eine zu meldende Person ist, zu melden. Solche Informationen können von der LSB an die ausländischen Steuerbehörden weitergegeben werden.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Meldepflichten nach dem CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Anleger der Gesellschaft die Informationen, einschliesslich der Informationen über die direkten oder indirekten Eigentümer jedes Anlegers, zusammen mit den verlangten urkundlichen Nachweisen, zur Verfügung stellt. Jeder Anleger hat sich auf Verlangen der Gesellschaft bereitzuerklären, der Gesellschaft solche Informationen zur Verfügung zu stellen.

Ausserdem ist die Gesellschaft für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich, und jeder Aktionär hat das Recht, Auskunft über die Daten zu verlangen, die den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelt werden, und solche Daten (falls notwendig) zu berichtigen. Die von der Gesellschaft empfangenen Daten sind im Einklang mit dem luxemburgischen Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung in dessen jeweils geltender Fassung zu verarbeiten.

Obgleich die Gesellschaft bemüht sein wird, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um Strafzahlungen zu vermeiden, die durch das CRS-Gesetz auferlegt werden, kann nicht gewährleistet werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn die Gesellschaft aufgrund des CRS-Gesetzes einer Strafzahlung unterworfen wird, kann der Wert der von den Anlegern gehaltenen Aktien wesentliche Verluste erleiden.

Einem Anleger, der die von der Gesellschaft angeforderten Unterlagen nicht erbringt, können die der Gesellschaft auferlegten Steuern und Strafzahlungen in Rechnung gestellt werden, die dem Versäumnis des betreffenden Anlegers zur Bereitstellung der Informationen zuzurechnen sind, und die Gesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen die Aktien eines solchen Anlegers zurücknehmen.

Anleger sollten ihren eigenen Steuerberater zu Rate ziehen oder sonstigen professionellen Rat zu den Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlage einholen.

FATCA

In diesem Abschnitt verwendete grossgeschriebene Begriffe haben, soweit im vorliegenden Dokument nicht anders vorgesehen, die im IGA (wie unten definiert) festgelegte Bedeutung.

Als Teil des Prozesses zur Umsetzung des FATCA hat Luxemburg eine zwischenstaatliche Vereinbarung nach Modell I (Intergovernmental Agreement „IGA“) geschlossen, die durch das luxemburgische Gesetz vom 24. Juli 2015 umgesetzt wurde, mit dem in Luxemburg ansässige Finanzinstitute verpflichtet werden, auf Verlangen Informationen über Finanzkonten, die von bestimmten US-Personen (im Sinne der IGA) und ggf. Nicht-US-Finanzinstituten, die das FATCA nicht befolgen, an die zuständigen Behörden zu melden.

Die Gesellschaft wird als ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des IGA) behandelt. Dieser Status schliesst die Verpflichtung der Gesellschaft ein, regelmässig Informationen über alle ihre Anleger einzuholen und zu überprüfen. Auf Anforderung der Gesellschaft hat sich jeder Anleger bereitzuerklären, bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen, was im Falle eines ausländischen Nicht-Finanzinstituts („NFFE“) (im Sinne der IGA) die direkten oder indirekten Eigentümer über einer bestimmten Beteiligungsschwelle an einem solchen NFFE einschliesst, zusammen mit den verlangten urkundlichen Nachweisen. Gleichermassen hat sich jeder Anleger bereitzuerklären, der Gesellschaft unaufgefordert innerhalb von dreissig Tagen alle seinen Status betreffenden Informationen zu übermitteln, wie etwa eine neue Postanschrift oder Wohnadresse.

Der FATCA und das IGA können zur Verpflichtung für die Gesellschaft führen, nach den Bedingungen der IGA den Namen, die Adresse und die Steueridentifikationsnummer (falls vorhanden) des Anlegers sowie Informationen wie Kontostände, Einkünfte und Bruttoerlöse (wobei diese Aufzählung nicht erschöpfend ist) an die luxemburgischen Steuerbehörden (administration des contributions directes) zu melden. Solche Informationen werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an die US-Bundessteuerbehörde “Internal Revenue Service” weitergemeldet.

Ausserdem ist die Gesellschaft für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich, und jeder Aktionär hat das Recht, Auskunft über die Daten zu verlangen, die den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelt werden, und solche Daten (falls notwendig) zu berichtigen. Die von der Gesellschaft empfangenen Daten sind im Einklang mit dem luxemburgischen Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung in dessen jeweils geltender Fassung zu verarbeiten.

Obgleich die Gesellschaft bemüht sein wird, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um zu vermeiden, dass ihr Quellensteuern nach dem FATCA auferlegt werden, kann nicht gewährleistet werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn die Gesellschaft aufgrund der FATCA-Bestimmungen der Erhebung einer Quellensteuer unterworfen wird, kann der Wert der von den Anlegern gehaltenen Aktien wesentliche Verluste erleiden. Gelingt es der Gesellschaft nicht, solche Informationen von jedem Anleger einzuholen und sie an die luxemburgischen Steuerbehörden weiterzuleiten, kann dies dazu führen, dass die Quellensteuer von 30 % auf Zahlungen aus US-Quelleneinkommen und aus den Erlösen aus dem Verkauf von Sachwerten oder sonstigen Vermögenswerten, die Zins- oder Dividendeneinkünfte aus US-Quellen hervorbringen können, erhoben wird.

Einem Anleger, der die von der Gesellschaft angeforderten Unterlagen nicht erbringt, können die der Gesellschaft auferlegten Steuern in Rechnung gestellt werden, die dem Versäumnis des betreffenden Anlegers zur Bereitstellung der Informationen zuzurechnen sind, und die Gesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen die Aktien eines solchen Anlegers zurücknehmen.

Anleger, die über Intermediäre anlegen, werden daran erinnert zu prüfen, ob und wie ihre Intermediäre diese Regelungen zur US-Quellensteuer und den Meldepflichten befolgen.

Anleger sollten einen US-Steuerberater zu Rate ziehen oder sonstigen professionellen Rat zu den obigen Anforderungen einholen.

7. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Gesellschaft hat die Absicht, Aktien der Teilfonds des JSS Multi Label SICAV in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn angezeigt und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland
Bank J. Safra Sarasin (Deutschland) AG
Taunusanlage 17
60325 Frankfurt am Main

hat in Deutschland die Funktion der Zahl- und Informationsstelle (die „deutsche Zahl- und Informationsstelle“) übernommen.

Die deutsche Zahl- und Informationsstelle führt ein Zahlstellenkonto, auf das Aktionäre Einzahlungen in Euro per Überweisung, Scheck oder im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in bar leisten können. Die deutsche Zahl- und Informationsstelle sendet die Anlagebeträge nach Gutschrift auf dem Zahlstellenkonto umgehend mittels SWIFT auf das Konto der Depotbank des JSS Multi Label SICAV unter Angabe des entsprechenden Teilfonds.

Rücknahme- und Umtauschanträge für die Aktien können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle zur Weiterleitung an die Transferstelle eingereicht werden. Rücknahmeerlöse, etwaige

Ausschüttungen und sonstige Zahlungen werden auf Verlangen der Aktionäre über die deutsche Zahl- und Informationsstelle ausgezahlt.

Bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle sind der Verkaufsprospekt und die KIIDs, die Satzung, der geprüfte Jahresbericht, der ungeprüfte Halbjahresbericht kostenlos als Druckstücke sowie etwaige Mitteilungen an die Aktionäre und die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise, Zwischengewinne und ausschüttungsgleichen Erträge der Aktie erhältlich und ebenfalls auf der Webseite www.jsafrasarasin.ch/funds ersichtlich.

Außerdem ist eine Auflistung der Veränderungen des Wertpapierbestandes kostenlos bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Darüber hinaus können während der üblichen Geschäftszeiten an Bankarbeitstagen bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle das Management Company Agreement, das Custodian and Paying Agency Agreement sowie das Administration Agency Agreement sowie das Domiciliary and Corporate Agency Agreement eingesehen werden.

Vertriebsstelle für den Teilfonds JSS Multi Label SICAV – New Energy Fund (EUR)

In Deutschland fungiert die
Ökoworld Lux S.A. Repräsentanz GmbH
ProAKTIV-Platz 3
D-40721 Hilden
Email: info@oekoworld.com
Tel.: 0049 (0) 2103-2841-0

als Vertriebsstelle für den Teilfonds JSS Multi Label SICAV – New Energy Fund (EUR). Die Vertriebsstelle ist nicht befugt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Kunden zu verschaffen.

Anteilspreis- und sonstige Veröffentlichungen
Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise für alle Teilfonds werden auf www.jsafrasarasin.ch/funds veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen in der Bundesrepublik Deutschland auf www.jsafrasarasin.ch/funds.

Zudem werden die Aktionäre in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaften Datenträger nach § 167 KAGB in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Aktien des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderung der Satzung, sofern diese Änderung mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds und
- die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

New Energy Fund (EUR)

Allgemeine Informationen

Aktien des New Energy Fund (EUR) wurden erstmals per 01. Dezember 2000 ausgegeben.

Anlageziel

Das Anlageziel des New Energy Fund (EUR) ist ein langfristiger Vermögenszuwachs.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des Teilfonds New Energy Fund (EUR) besteht aus einer risikodiversifizierten Anlage schwergewichtig in Unternehmen, die sich zukunftsgerichtet und innovativ mit der Ressource Energie auseinandersetzen und dabei ökologische und soziale Nachhaltigkeitsaspekte mitberücksichtigen. Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel des Nettoinventarwerts in diesen Bereich. Insbesondere werden Unternehmen berücksichtigt, die im Bereich der erneuerbaren Energie wie Wind, Wasser, Biomasse, Sonne, Geothermie u.a. tätig sind. Darüber hinaus investiert der Teilfonds auch in Unternehmen, die im Bereich der traditionellen Energieträger innovative Umwelt schonende und sozialverträgliche Lösungen anbieten. Der Teilfonds investiert in die gesamte Wertschöpfungskette des Energiemarktes, d. h. in die Beratung, die Zulieferer, die Energieproduktion, den Handel, aber auch in die führenden Abnehmer und Anwender, welche damit den Durchbruch regenerativer Energien fördern helfen. Der Teilfonds investiert gezielt in verschiedene Technologien und Energien gleichzeitig, um auch hier eine optimale Risikodiversifikation zu erreichen.
Der Teilfonds investiert darüber hinaus bis zu 30 % des Nettoinventarwerts in Unternehmen von Industrien, die aus nachhaltiger und besonders energetischer Sicht im Vergleich zu anderen Branchen vorteilhaft abschneiden.
Der Teilfonds investiert explizit nicht in Unternehmen, die mindestens 25 % ihres Umsatzes mit der Produktion von Kernenergie (die Investition in Zulieferer ist möglich) erzielen.
Die Anlagen werden in erster Linie weltweit in Aktien und andere Beteiligungspapiere und Beteiligungsrechte getätigt. Der Teilfonds kann auch einen Teil seiner Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen, fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere (einschliesslich Zerobonds) und daneben auch in Optionsscheine auf Wertpapiere sowie jeweils vergleichbare Anlagen investieren. Daneben kann der Teilfonds auch liquide Mittel halten. Mindestens 80 % der Anlagen müssen in Aktien erfolgen, wobei auf die Aktie der Anlagen in mittel- und kleinkapitalisierte Unternehmen mindestens ein Viertel des Nettoinventarwerts entfallen muss.
Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Dies bedeutet, dass eine Optimierung des in Euro berechneten Anlageerfolges angestrebt wird. Die Referenzwährung muss dabei nicht mit der Anlagewährung identisch sein.
Die an den OTC Märkten gehandelten Aktien kleinerer Gesellschaften sind oft weniger liquide als die an den anerkannten Wertpapierbörsen gehandelten Papiere. Es kann deshalb insbesondere im Falle einer Marktbaisse vorkommen, dass die Wertpapiere kleinerer Gesellschaften illiquid werden sowie eine kurzfristig stark zunehmende Kursvolatilität und eine beträchtliche Differenz zwischen Kauf- und Verkaufskursen aufweisen. Diese Kombination von Kursvolatilität und Liquiditätsmangel dieser Wertpapiere könnte allenfalls die Performance des New Energy Fund (EUR) beeinflussen.

Risikoprofil

Die Investitionen des Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Teilfondsaktien beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht.
Entspricht die Bezugswährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkurs- und Währungsrisiko. Die Wertentwicklung des New Energy Fund (EUR) wird aufgrund der Investitionen in Aktien primär durch unternehmensspezifische Veränderungen und Änderungen des Wirtschaftsumfelds beeinflusst. Zudem sind Anlagen in Wachstumssektoren oder in kleinen und mittelgrossen Unternehmen mit vergleichsweise höheren Kursrisiken behaftet.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungs-Methode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit längerfristigem Anlagehorizont, die einen Vermögenszuwachs anstreben.
New Energy Fund (EUR) richtet sich als Ergänzungsanlage im Bereich weltweiter Aktien an erfahrene Anleger, welche zukunftsgerichtete Energie-Themen in ihre Anlagepolitik einbauen wollen.

Ausgegebene Klassen

P acc

Buchhaltungswährung

EUR

Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft

Die effektive Vergütung der Verwaltungsgesellschaft beträgt 1,75% p.a.
Neben der Verwaltungskommission steht der Verwaltungsgesellschaft eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung („Performance Fee“) zu, welche auf Basis des Nettoinventarwertes der jeweiligen Klasse errechnet wird. Die Performance Fee kann nur erhoben und zurückgestellt werden, wenn kumulativ folgende zwei Kriterien erfüllt werden:

a) Die Wertentwicklung des Nettoinventarwertes einer Klasse muss, auf täglicher Basis gerechnet, grösser sein als diejenige des nachfolgend näher definierten Referenzwertes („Hurdle-Rate-Index-Wert“), der ebenfalls auf täglicher Basis berechnet wird. Bei Lancierung entspricht der Hurdle-Rate-Index-Wert dem Emissionspreis der jeweiligen Klasse.
b) Der Nettoinventarwert einer Klasse, welcher für die Berechnung einer Performance Fee herangezogen wird, muss grösser sein als die vorangegangenen Nettoinventarwerte („High Watermark“). Jeder vorangegangene Rückgang des Nettoinventarwertes pro Aktie der jeweiligen Klasse muss durch eine erneute Zunahme über den letzten Höchstwert des Nettoinventarwertes, zu dem eine Performance Fee angefallen ist, ausgeglichen werden.

Der unter a) oben bezeichnete Hurdle-Rate-Index-Wert widerspiegelt eine Wertentwicklung von 7 % p.a., berechnet auf täglicher indexierter Basis. Der Hurdle-Rate-Index wird somit täglich mit folgendem Faktor aufgezinst: (1+0.07)(1/365). Die Berechnung des Hurdle-Rate-Index-Wertes beginnt bei der Klasse P acc mit dem Nettoinventarwert per 01.08.2007 (bei neuen Klassen mit deren Lancierung). Wird eine Performance Fee belastet, so wird neu der Höchststand aller vorherigen Nettoinventarwerte Ausgangspunkt für die Berechnung des Hurdle-Rate-Index-Wertes (vorbehalten bleibt ein neues Geschäftsjahr wie folgt). Der Hurdle-Rate-Index-Wert wird mit Beginn jedes Geschäftsjahr von neuem berechnet. Die Basis für die Neuberechnung bildet der letzte Nettoinventarwert des vorangehenden Geschäftsjahrs.
Die Berechnung der Performance Fee und der erforderlichen Rückstellungen erfolgt auf täglicher Basis. Liegt am Berechnungstag der Nettoinventarwert einer Klasse über dem Hurdle-Rate-Index-Wert und ist dieser grösser als die vorangegangenen Nettoinventarwerte (vor Abzug der Performance Fee), so wird auf die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert der Aktienklasse und dem grösseren Wert zwischen Hurdle-Rate-Index-Wert und High Watermark eine Performance Fee von 12 % belastet. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf den aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse.
Die Zahlung der gemäss obiger Methode in einem Quartal berechneten und zurückgestellten Beträge der Performance Fee erfolgt jeweils per Anfang des folgenden Quartals. Eine Rückerstattung dieser Performance Fee kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Nettoinventarwert nach Belastung der Performance Fee wieder fällt. Dies bedeutet, dass eine Performance Fee auch dann erhoben und entrichtet wird, wenn der Nettoinventarwert pro Aktie der jeweiligen Klasse am Geschäftsjahresende unter dem Wert zu Beginn des Geschäftsjahres liegt. Eine Performance Fee fällt an, wenn folgende Bedingungen gelten:

$$(\text{NAV pro Aktie})_t - (\text{HR Indexwert})_t > 0$$

sowie

$$NAV_t > \max \{NAV_0 \ldots NAV_{t-1}\}$$

Sind diese zwei Bedingungen erfüllt, so gilt:

$$0{,}12([NAV_t - \max (HWM; \text{HR Indexwert})_t] \times \text{Anzahl Aktie}_t)$$

wobei:

NAV_t = aktueller Nettoinventarwert vor Rückstellung für Performance Fee

NAV_0 = erster Nettoinventarwert

HWM = High Watermark = $\max \{NAV_0 \ldots NAV_{t-1}\}$,

HR = Hurdle Rate

t = aktueller Berechnungstag

Der für die Performance Fee massgebliche Nettoinventarwert wird um allfällige in der Vergangenheit erfolgte Dividendenausschüttungen adjustiert (Annahme einer Wiederanlage der Ausschüttungen).
Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettoinventarwert und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.

Kosten zu Lasten des Anlegers	Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Kauf und Verkauf von Teilfondsaktien bzw. bei Ausgabe und Rücknahme sowie bei Umtausch von Aktien betragen: Ausgabekommission: maximal 3 % des Kauf- oder Zeichnungsbetrages. Rücknahmekommission: maximal 1 % des Verkaufs- oder Rücknahmebetrages zu Gunsten des Vertriebs und maximal 0,4 % des Verkaufs- oder Rücknahmebetrages zu Gunsten des Teilfonds. Ein Umtausch wird wie eine Rücknahme behandelt.
Kotierung	Klasse P acc ist an der Luxemburger Börse kotiert.

JSS OekoFlex (EUR)

Allgemeine Informationen

Aktien des JSS OekoFlex (EUR) wurden erstmals am 31. Januar 2008 ausgegeben.

Anlageziel

Das Anlageziel des JSS OekoFlex (EUR) ist ein langfristiger Vermögenszuwachs durch eine ausgewogene Risikostreuung.

Anlagepolitik

Die Anlagen des JSS OekoFlex (EUR) werden auf einer weltweiten Basis direkt oder indirekt in Aktien und in auf Euro oder andere Währungen lautende festverzinsliche Wertpapiere getätigt. Der Teilfonds kann auch einen Teil seiner Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen, fest oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschliesslich Zerobonds) und daneben auch in Optionsscheinen auf Basiswerte gemäss Artikel 41 (g) des Gesetzes von 2010 sowie jeweils vergleichbaren Anlagen investieren. Im Übrigen dürfen Derivate gemäss den Angaben in Kapitel 3.3 „Anlagebeschränkungen“ eingesetzt werden, wobei eine Hebelwirkung auf das Nettovermögen des Teilfonds bei Letzteren nicht zulässig ist. Daneben kann der Teilfonds auch liquide Mittel halten. Der Teilfonds investiert in Unternehmen, Staaten und Organisationen, die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise leisten. Diese Unternehmen zeichnen sich dadurch aus, dass sie ein umweltgerechtes, öko-effizientes Management und die proaktive Gestaltung der Beziehungen zu den wesentlichen Anspruchsgruppen (z.B. Mitarbeiter, Kunden, Geldgeber, Aktionäre, öffentliche Hand) zu einem wichtigen Bestandteil ihrer Strategie machen. Dementsprechend investiert der Teilfonds in die jeweiligen Branchenführer, welche das Konzept der Nachhaltigen Entwicklung („Sustainable Development“) als strategische Chance nutzen. Einzelne Branchen können ausgeschlossen werden.
Anlagen in andere OGAW/OGA wie in Kapitel 3.3 „Anlagebeschränkungen“ beschrieben sind bis zu 100 % (OGAW) resp. 30 % (OGA) des Nettovermögens des Teilfonds möglich. Die Beurteilung der Nachhaltigkeit erfolgt bei OGAW/OGA über den Ratingansatz des jeweiligen Fondsanbieters bzw. den Anlageschwerpunkt des betreffenden Teilfonds. Die oben erwähnten Beschränkungen sind in diesem Fall auf konsolidierter Ebene einzuhalten.
Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Die Referenzwährung muss dabei nicht mit der Anlagewährung identisch sein.
Ein Nachhaltigkeits-Beirat unterstützt den Anlageverwalter in Bezug auf Konzept und Auswahlkriterien. Er bespricht mit dem Anlageverwalter neue wissenschaftliche und gesellschaftliche Erkenntnisse. Der Beirat hat keine Entscheidungsbefugnisse.

Risikoprofil

Die Investitionen des Teilfonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Teilfondsaktien beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht.
Entspricht die Bezugswährung des Anlegers nicht der Anlagewährung des Teilfonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkurs- und Währungsrisiko. Die Wertentwicklung des JSS OekoFlex (EUR) wird aufgrund der Investitionen in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie in Aktien primär durch unternehmens-/ emittentenspezifische Veränderungen sowie Änderungen des Wirtschafts- und Zinsumfelds beeinflusst.

Anlageverwalter

Bank J. Safra Sarasin AG, Basel

Risikoüberwachungs-Methode

Commitment

Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit mittel- bis längerfristigem Anlagehorizont, die einen Vermögenszuwachs mit optimaler Risikostreuung anstreben.
JSS OekoFlex (EUR) richtet sich als Basisanlage im Bereich dynamische Asset Allocation (Aktien und Obligationen) an private und institutionelle Anleger, die sich für eine möglichst umweltgerechte Wirtschaftsentwicklung entscheiden.

Ausgegebene Klassen

P acc

Buchhaltungswährung

EUR

Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft

Die effektive Vergütung der Verwaltungsgesellschaft beträgt 1,75 % p.a. für Aktien der Klasse P acc. Neben der Verwaltungskommission steht der Verwaltungsgesellschaft eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung („Performance Fee“) zu, welche auf Basis des Nettoinventarwertes der jeweiligen Klasse errechnet wird. Die Performance Fee kann nur erhoben und zurückgestellt werden, wenn kumulativ folgende zwei Kriterien erfüllt werden:

Die Wertentwicklung des Nettoinventarwertes einer Klasse muss, auf täglicher Basis gerechnet, grösser sein als diejenige des nachfolgend näher definierten Referenzwertes („Hurdle-Rate-Index-Wert"), der ebenfalls auf täglicher Basis berechnet wird.
Der Nettoinventarwert einer Klasse, welcher für die Berechnung einer Performance Fee herangezogen wird, muss grösser sein als die vorangegangenen Nettoinventarwerte („High Watermark"). Jeder vorangegangene Rückgang des Nettoinventarwertes pro Aktie der jeweiligen Klasse muss durch eine erneute Zunahme über den letzten Höchstwert des Nettoinventarwertes, zu dem eine Performance Fee angefallen ist, ausgeglichen werden.
Der unter a) oben bezeichnete Hurdle-Rate-Index-Wert widerspiegelt eine Wertentwicklung von 6 % p.a., berechnet auf täglicher indexierter Basis. Der Hurdle-Rate-Index wird somit täglich mit folgendem Faktor aufgezinst: (1+0.06)(1/365). Wird eine Performance Fee belastet, so wird neu der Höchststand aller vorherigen Nettoinventarwerte Ausgangspunkt für die Berechnung des Hurdle-Rate-Index-Wertes (vorbehalten bleibt ein neues Geschäftsjahr wie folgt). Der Hurdle-Rate-Index-Wert wird mit Beginn jedes Geschäftsjahr von neuem berechnet. Die Basis für die Neuberechnung bildet der letzte Nettoinventarwert des vorangehenden Geschäftsjahrs.
Die Berechnung der Performance Fee und der erforderlichen Rückstellungen erfolgt auf täglicher Basis. Liegt am Berechnungstag der Nettoinventarwert einer Klasse über dem Hurdle-Rate-Index-Wert und ist dieser grösser als die vorangegangenen Nettoinventarwerte (vor Abzug der Performance Fee), so wird auf die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert der Klasse und dem grösseren Wert zwischen Hurdle-Rate-Index-Wert und High Watermark eine Performance Fee von 15 % belastet. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf den aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse.
Die Zahlung der gemäss obiger Methode in einem Quartal berechneten und zurückgestellten Beträge der Performance Fee erfolgt jeweils per Anfang des folgenden Quartals. Eine Rückerstattung dieser Performance Fee kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Nettoinventarwert nach Belastung der Performance Fee wieder fällt. Dies bedeutet, dass eine Performance Fee auch dann erhoben und entrichtet wird, wenn der Nettoinventarwert pro Aktie der jeweiligen Klasse am Geschäftsjahresende unter dem Wert zu Beginn des Geschäftsjahres liegt. Eine Performance Fee fällt an, wenn folgende Bedingungen gelten:

$(\text{NAV pro Aktie})_t - (\text{HR Indexwert})_t > 0$

sowie

$NAV_t > \max \{NAV_0 ... NAV_{t-1}\}$

Sind diese zwei Bedingungen erfüllt, so gilt:

$0{,}15([NAV_t - \max (HWM; \text{HR Indexwert})_t] \times \text{Anzahl Aktie}_t)$

wobei:

NAV_t = aktueller Nettoinventarwert vor Rückstellung für Performance Fee

NAV_0 = erster Nettoinventarwert

HWM = High Watermark = $\max \{NAV_0 ... NAV_{t-1}\}$,

HR = Hurdle Rate

t = aktueller Berechnungstag

Der für die Performance Fee massgebliche Nettoinventarwert wird um allfällige in der Vergangenheit erfolgte Dividendenausschüttungen adjustiert (Annahme einer Wiederanlage der Ausschüttungen).
Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft basiert auf dem an jedem Bewertungstag errechneten Nettovermögen und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.

Kosten zu Lasten des Anlegers

Die Kosten zu Lasten des Anlegers bei Kauf und Verkauf von Teilfondsaktien bzw. bei Ausgabe und Rücknahme sowie bei Umtausch von Aktien betragen:
Ausgabekommission: maximal 3 % des Kauf- oder Zeichnungsbetrages.
Rücknahmekommission: maximal 1 % des Verkaufs- oder Rücknahmebetrages zu Gunsten des Vertriebs und maximal 0,4 % des Verkaufs- oder Rücknahmebetrages zu Gunsten des Teilfonds.

Ein Umtausch wird wie eine Rücknahme behandelt.